

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Empfangsbekanntnis

NOTUS energy Wind GmbH
Alt Kosenow 7
17398 Neu Kosenow

Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Bearbeitet von: [REDACTED]
Aktenzeichen: 1.6.2V-60.091/17-51
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 01.10.2025

Genehmigungsbescheid

Nr. 1.6.2V-60.091/17-51

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

I. Entscheidung

1. Entscheidungsinhalt

1.1 Der

NOTUS energy Wind GmbH & Co. KG
Alt Kosenow 7
17398 Neu Kosenow

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 20.10.2017, Posteingang am 27.10.2017, zuletzt ergänzt am 05.09.2025, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹) erteilt.

1.2 Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V136 mit 3.6 MW Nennleistung am Standort Hildebrandshagen in der Gemeinde Sundhagen und Wittenhagen, innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) Nr.1/2017 Wittenhagen, entsprechend der nachstehenden Angaben, inkl. Tabelle 1.

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung: WEA 02 und WEA 04
Typ: VESTAS V136

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000
Telefax: 0385 / 588 68 - 800
E-Mail: poststelle@staluvmv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Nabenhöhe: 149,00 m
 Rotordurchmesser: 136,00 m
 Gesamthöhe über Grund: 220,00 m, inkl. 3 m Fundamenterhöhung
 Nennleistung: 3.6 MW

Tab. 1: Standortdaten der WEA

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert ^{a)}	Hochwert ^{a)}
02	Kakernehl	1	153	33.376.438	6.004.865
04	Kakernehl	1	46	33.376.114	6.004.427

a) Lagebezugssystem ETRS89, UTM

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu den genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege, Kranstell- und Montageflächen und Fundamente.

1.3 Die Genehmigung erfolgt für den Dauerbetrieb der WEA 02 und WEA 04, täglich von 0.00 – 24.00 Uhr mit Einschränkungen entsprechend den modifizierten Nebenbestimmungen nach Ziffern I.3.4.3, I.3.4.4, I.3.4.9, I.3.4.10, I.3.4.11, I.3.10.6 und I.3.10.7 des Genehmigungsbescheides (Schall, Schattenwurf, Artenschutz).

1.4 Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- Die Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V²)
- Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG³)
- Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V⁴) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2016, S. 66)
- die Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG⁵ und § 20 Abs. 1 NatSchAG MV (Eingriffe in geschützte Biotop; Rohrglanzgrasröhricht & Gehölzsaum an Fließgewässern)

2. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter I.3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen wurde.

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Ordner I	
0	Deckblatt / Inhaltsverzeichnis	4
1	Antrag	1
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BImSchG vom 10.10.2023 - Formular 1.1	4
1.2	Vollmacht	1
1.3	Kurzbeschreibung zum Vorhaben	7
1.4	Sonstiges • Auszug aus dem Handelsregister • Herstellungs- und Rohbaukosten • Kostenübernahmeerklärung • Übersicht über Besitz- und Verfügungsrechte im Windpark	11
2	Karten und Pläne	1
2.1	Topographische Karten • Übersichtslageplan Maßstab: 1:20.000	1
2.2	Grundkarte Maßstab: 1:10.000	1
2.3	Liegenschaftskarte • Auszug aus dem Liegenschaftskataster Maßstab 1:6.000 • Flurstücksnachweise	5
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	1
2.5	Auszug aus dem gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§34, 35 BauGB – Formular 2.5	1
3	Anlage und Betrieb	1
3.1	Allgemeine Beschreibung – 3-MW-Plattform	24
3.2	Leistungsspezifikationen V136-3.60 MW 50/60 Hz	15
3.3	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	2
3.4	Eigenverbrauch von Vestas-Windenergieanlagen	1
3.5	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht - Formular 3.3	1
3.6	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen - Formular 3.5 • Sicherheitsdatenblätter	3
3.7	Maschinen-/Bauzeichnungen	1
3.8	Maschinengutachten	12

4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	1
4.1	Betriebszustand und Schallemissionen – Formular 4.5	1
4.2	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen	7
4.3	Schallimmissionsprognose vom 09.07.2024	53
4.4	Schattenimmissionsprognose vom 19.10.2023	36
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	1
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1
6	Anlagensicherheit - <i>entfällt</i>	1
7	Arbeitsschutz	1
7.1	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	3
7.2	Prüfung der Standsicherheit – Podeste und Einbauten	4
7.3	Servicelift	10
7.4	Fallschutzsystem	9
7.5	Bergungs- und Rettungssystem	14
7.6	Elektrokettenzug	20
7.7	Notbeleuchtung	2
7.8	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	4
8	Betriebseinstellung	1
8.1	Maßnahmen bei Betriebseinstellung gem. § 5 Abs. 3 S. 1-3 BImSchG	1
8.2	Rückbauverpflichtung	1
8.3	Nachweis der Rückbaukosten	1
9	Abfälle	1
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen – Formular 9.1	1
9.2	Angaben zum Abfall / Entsorgungswege	5
10	Abwasser	1
10.1	Niederschlagsentwässerung – Formular 10.12	1
10.2	Abwasserentsorgung	1
	Ordner II	
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird – Formular 11.1	1
11.2	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen)	1

11.3	Sicherheitsdatenblätter	94
11.4	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	3
11.5	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	7
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	1
12.1	Bauantrag (§ 64 LBauO M-V) - Formular 12.1	2
12.2	Baubeschreibung - Formular 12.2	2
12.3	Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben – Formular 12.3 a	2
12.4	Bauvorlageberechtigung	1
12.5	Brandschutz • Allgemeine Spezifikation • Generisches Brandschutzkonzept	16
12.6	Lagepläne zum Bauantrag Maßstab: 1:1.250	2
12.7	Technische Informationen	1
12.8	Hinweis zum Baugrundgutachten	1
12.9	Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen	14
12.10	Abstände WEA und Immissionsorte Maßstab: 1:20.000	1
12.11	Abstände Gas- und Freileitung und öffentliche Straßen Maßstab: 1:6.000	1
12.12	Typenprüfung Fundament	94
12.13	Typenprüfung Turm	7
12.14	Lastgutachten	51
12.15	Erdungssystem	6
12.16	Baulasten	1
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	1
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz – Formular 13.1	2
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben – Formular 13.2	1
13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen – Formular 13.3	1
13.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan • 1. Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 23.05.2023	53
13.5	Unterlage zur NATURA2000-Vorprüfung • Ergänzung zur NATURA2000-Vorprüfung	17
13.6	Altablagerungen und Bodendenkmäler	1
13.7	Anwendung des § 6 WindBG	7
13.8	Temporäre bauzeitliche Zuwegungen und Baunebenflächen	1

13.9	Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gem. § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V	3
13.10	Biotoperfassung	8
13.11	Ertragsgutachten	16
13.12	Bestands- und Konfliktplan Biotope	Maßstab: 1:8.500
13.13	Konfliktplan: Landschaftsbildräume	Maßstab: 1:30.000
14	Umweltverträglichkeitsprüfung – <i>entfällt</i> -	1
15	Chemikaliensicherheit – <i>entfällt</i> -	1

16	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	1
16.1	Standorte der Anlagen – Formular 16.1.1	1
16.2	Regionalplanung	1
16.3	Allgemeine Spezifikation – Vestas Eiserkennungssystem	4
16.4	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	11
16.5	Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem	4
16.6	Gutachten zur Standorteignung	25
16.7	Wartung	8
16.8	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	1
16.9	Datenblatt zum Luftfahrthindernis	2
16.10	Tages- und Nachtkennzeichnung	18
16.11	Gefahrenfeuer	25
16.12	Antrag Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	2
16.13	Antrag auf Genehmigung einer Gondelbeklebung	2
16.14	Abstände/Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8) – Formular 16.1.8	2
16.15	Daten der beantragten Anlage / Daten der Anlagen im Windpark – Formular 16.1.9	1
16.16	Oktav-Schalleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage / der Anlagen im Windpark – Formular 16.1.10	1
17	Sonstige Antragsunterlagen • Gutachten Waldbrandfrüherkennungssystem • Formular zur Abfrage von Richtfunkstrecken	10

3. Bestimmungen

3.1 Aufschiebende Bedingung

Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor dem Beginn der Bauarbeiten der Rückbau der WEA (einschließlich Zuwegung und Kranstellfläche), nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung, die Rückbaumverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB⁶ sicherzustellen ist. Dies ist durch eine unbefristete selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft einer Bank oder Sparkasse in Höhe von [REDACTED] EUR als

Sicherheitsleistung zu Gunsten des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Bauaufsichtsbehörde, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund zu erbringen.

3.2 Auflösende Bedingungen

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt jeweils für die Windenergieanlage, mit deren Errichtung nicht bis zum 01.10.2028 begonnen worden ist.

3.3 Allgemeine Auflagen

3.3.1

Während des Betriebes der Anlagen und ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

3.3.2

Der Genehmigungsbehörde ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme jeder Anlage zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3.3.3

Störungen und besondere Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen führen und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umgebung und die Nachbarschaft haben können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.3.4

Die Genehmigung und die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie bei Kontrollen sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörden jederzeit vorgelegt werden können.

3.4 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schall

3.4.1

Die von den zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V136-3,6 MW mit einer Nabenhöhe von 149 m und einer Fundamenterrhöhung von 3 m am Standort Hildebrandshagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm⁷ beitragen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Die Schutzwürdigkeit der hierfür nach Nr. 2.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte wird entsprechend schalltechnischem Gutachten, Bericht-Nr. NEP - Schall 014-2017 Rev. 03 vom 09.07.2024 (siehe Kapitel 4.7.2 der Antragsunterlagen) wie folgt ausgewiesen:

	Werktag (tags) und Sonntag (tags)	Nacht (nachts)
	IRW [dB(A)]	IRW [dB(A)]
IO 3 Kakernehl 15	55.0	40.0
IO 4 Kakernehl 19 b	55.0	40.0
IO 5 Kakernehl 22	55.0	40.0
IO 7 Wittenhagen, Dorfstraße 4	55.0	40.0

3.4.2

Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Bericht-Nr. NEP - Schall 014-2017 Rev. 03 vom 09.07.2024) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte (Teilbeurteilungspegel der Zusatzbelastung) für den Beurteilungszeitraum „nachts“ (22.00 – 06.00 Uhr):

- IO 3 Kakernehl 15 37 dB(A)
- IO 4 Kakernehl 19 b 37 dB(A)
- IO 5 Kakernehl 22 37 dB(A)
- IO 7 Wittenhagen, Dorfstraße 4 32 dB(A)

Auflagenvorbehalt zu Ziffer I.3.4.2 - nachträgliche Anpassung der Nebenbestimmung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anpassung der maßgeblichen Immissionsorte sowie der Teil-Immissionswerte erteilt. Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, die hierfür möglicherweise erforderlichen Ergänzungen oder Korrekturen der Antragsunterlagen beizubringen.

3.4.3

Der von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136-3,6 MW mit einer Nabenhöhe von 149 m und einer Fundamenterhöhung von 3 m am Standort Hildebrandshagen ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 107,0$ dB(A), Mode PO3600, 3.600 kW (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise⁸⁾ festgesetzt.

Auflagenvorbehalt zu Ziffer I.3.4.3 - nachträgliche Anpassung der Nebenbestimmung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anpassung des Schallleistungspegels $L_{e,max}$ sowie dem daraus resultierenden Betriebsmodus erteilt. Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, die hierfür möglicherweise erforderlichen Ergänzungen oder Korrekturen der Antragsunterlagen beizubringen.

3.4.4

Die zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V136-3,6 MW mit einer Nabenhöhe von 149 m und einer Fundamenterhöhung von 3 m am Standort Hildebrandshagen sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ solange außer Betrieb zu nehmen, bis durch eine Vermessung

gemäß der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie⁹ die Einhaltung des unter Ziffer I.3.4.3 festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Der Nachweis kann dabei auch an einer baugleichen WEA an einem anderen Standort geführt werden. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht dazu führen, dass die aus dem Nachtbetrieb der Windenergieanlagen resultierenden Beurteilungspegel die unter Ziffer I.3.4.2 festgesetzten Teil-Immissionswerte überschreiten. Die Aufnahme des Nachtbetriebes der Windenergieanlagen bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

3.4.5

Die Betriebsweisen der Windenergieanlagen sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.

3.4.6

Spätestens 12 Monate nach Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136-3,6 MW mit einer Nabenhöhe von 149 m und einer Fundamenterhöhung von 3 m am Standort Hildebrandshagen ist durch Vermessung ein Datenblatt gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen und welches belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an baugleichen Anlagen geführt werden.

3.4.7

Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen, wenn bis dahin kein geeigneter Bericht einer Fremdvermessung als Nachweis fungieren kann.

3.4.8

Die WEAs sind mit Serrations bzw. Sägezahn-Hinterkanten auszustatten und zu betreiben.

Bewegter Schattenwurf

3.4.9

Durch den Einsatz geeigneter selbstständig wirkender Abschalteinrichtungen an den Windkraftanlagen ist sicherzustellen, dass durch die Windenergieanlagen an allen von Schattenwurf betroffenen Immissionsorten keine unzulässigen Schattenwurf-Immissionen [meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag] entstehen.

Auflagenvorbehalt zu Ziffer I.3.4.9 - nachträgliche Anpassung der Nebenbestimmung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anpassung dieser Auflage erteilt. Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, die hierfür möglicherweise erforderlichen Ergänzungen oder Korrekturen der Antragsunterlagen beizubringen.

3.4.10

Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

3.4.11

Zur Sicherung der Einhaltung der unter Ziffer 3.4.10 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Windenergieanlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

3.4.12

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und zu den Abschaltzeiten der Windenergieanlagen sind über mindestens 12 Monate zu dokumentieren.

3.4.13

Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

3.5 Bauordnungsrechtliche Auflagen

3.5.1

Die Anlage ist gemäß § 46 Abs. 2 LBauO M-V, da sie aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedarf, mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung).

3.5.2

Der Prüfbericht Nr. 1, Prüf. Nr. 5072/24 vom 18. September 2024 des beauftragten Prüferingenieur für Standsicherheit Prof. Dr. Ing. [REDACTED] sowie die weiteren ergehenden Prüfberichte sind Bestandteil der Genehmigung. Die Prüffeststellungen des Prüfberichtes sind zu beachten.

3.5.3

Der Prüfenieur ist auch mit der bautechnischen Überwachung beauftragt. Der Baubeginn ist zwei Wochen vorher beim beauftragten Prüfenieur anzuzeigen. Die Ausführung darf nur nach den geprüften Unterlagen erfolgen, die vom Prüfenieur geprüft und freigegeben wurden.

3.5.4

Bis spätestens eine Woche vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen der Abstecknachweis entsprechend dem Vermessungsplan vorzulegen.

3.5.5

Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

3.5.6

Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen spätestens zwei Wochen vor Nutzungsaufnahme anzuzeigen.

3.6 Luftverkehrsrechtliche Auflagen

Tageskennzeichnung

3.6.1

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

3.6.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

3.6.3

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

3.6.4

Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch „Feuer W, rot“ anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

3.6.5

Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

3.6.6

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3.6.7

Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

3.6.8

Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV¹⁰ erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

3.6.9

Das „Feuer W, rot“ sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

3.6.10

Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

3.6.11

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

3.6.12

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

3.6.13

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

3.6.14

Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.6.15

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

3.6.16

Die Nennlichtstärke der „Feuer W, rot“ kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

3.6.17

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung

3.6.18

Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: [REDACTED]
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: [REDACTED]

schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter

<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt>
abgerufen werden.

3.7 Auflage der Bundeswehr

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens [REDACTED] mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

3.8 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

3.8.1

Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG¹¹) und des § 3 der Maschinenverordnung (9. ProdSV¹²) in Bezug auf CE- Kennzeichnung,

Konformitätserklärung und Betriebsanleitung entsprechen. Der Eigentümer/Betreiber der Windenergieanlagen hat die zu den jeweiligen Windenergieanlagen gehörenden EU Konformitätserklärungen auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

3.8.2

Der Betreiber hat an den Windenergieanlagen gemäß des Wartungspflichtenheftes Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Darüber hinaus hat der Betreiber die Prüfung vor Inbetriebnahme und die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß den Verbandsvorgaben bzw. des Wartungspflichtenheftes prüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle und Wartungsberichte sind vom Eigentümer/Betreiber der Windenergieanlagen auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen. (§ 10 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 7 BetrSichV¹³)

3.8.3

Die Aufzüge (Befahranlagen) in den Windenergieanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen. (§ 15 BetrSichV).

3.8.4

Die in den Windenergieanlagen eingebauten Elektroseilzüge sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

3.8.5

Die im Turm eingebaute Leiter und das darauf montierte Fallschutzsystem sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine sachkundige Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

3.8.6

Wenn der Betreiber der Windenergieanlagen eigenes Betriebspersonal für Kontroll- oder Instandhaltungstätigkeiten beschäftigt, ist er verpflichtet

- a) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG¹⁴) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV¹⁵) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV¹⁶) zu beachten,
- b) die Beschäftigten für den Aufgabenbereich und für die Gefahrenabwehr umfassend zu unterweisen und
- c) den Beschäftigten eine Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen und in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV)

3.9 Wasserrechtliche Auflagen

3.9.1

Durch die Zuwegung zur WEA 04 wird die Stoltenhäger Beek (TREB-0510; Graben 53/4) gekreuzt, welcher sich in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes Trebel

befindet. Die Kreuzung ist in Abstimmung mit dem WBV Trebel im Detail darzustellen und gemäß § 82 LWaG¹⁷ bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommer-Rügen anzuzeigen. Der Gewässerentwicklungskorridor ist zu beachten.

3.9.2

Für das im Zuwegungsbereich zur WEA 04 befindliche Querbauwerk der Stoltenhäger Beek (ID301-966624Durchlass@4458) ist die ökologische und hydraulische Durchgängigkeit sicherzustellen und ggfls. wiederherzustellen.

3.9.3

Bei der Errichtung der dauerhaften Zuwegung zur WEA 04 ist im Bereich der Stoltenhäger Beek ein Mindestabstand von fünf Meter ab Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten, um einen Verlauf der Fahrtrasse außerhalb des Gewässerentwicklungskorridors zu gewährleisten.

3.9.4

Innerhalb von Baugruben sowie in unmittelbarer Nähe zu Oberflächengewässern (10 m) ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersagt. Ein Betanken von Baumaschinen und/oder -fahrzeugen in Baugruben, an Gewässern oder in ihrer unmittelbaren Umgebung (10 m) ist untersagt. Bindemittel, Auffangwannen und ähnliches sind für den Harvariefall vorzuhalten.

3.10 Natur- und Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.10.1

Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft von der Ersteinrichtung und Baufeldfreimachung bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes sowie einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Sie ist dem zuständigen Dezernat 45 des StALU VP unter Vorlage einer Auftragsbestätigung spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit zu benennen. Die ÖBB hat rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem Dezernat 45 des StALU VP aufzunehmen, um den Prüfraumen festzulegen.

Der ÖBB ist dauerhaft der Zutritt zur Baustelle zu gewähren, der Bauablauf- und Baustelleneinrichtungsplan vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen und etwaige Änderungen dieser in Hinblick auf Umweltbelange abzustimmen. Es sind Protokolle nach folgenden Fristen unaufgefordert an das Dezernat 45 des StALU VP zu übermitteln (per E-Mail [NaSWind@staluvp.mv-regierung.de] bzw. per Post an das StALU VP, Dezernat 45, Badenstraße 18, 18439 Stralsund):

- 1 x vor der Baufeldfreimachung
- mind. alle 4 Wochen und unverzüglich anlassbezogen
- 1 x vor Inbetriebnahme als Abschlussbericht

Die ÖBB nimmt an den die Kernaufgaben betreffenden Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein.

Kernaufgaben der ÖBB sind die Folgenden:

- a) Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Natur- und Artenschutzes
- b) regelmäßige Präsenzkontrollen des Baustellen- und Baubereichs insbesondere mit Blick auf Brutvögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse, aber auch alle anderen geschützten Tierarten (hier: Biber, Fischotter)
- c) Untersuchung der Umgebung auf Habitate/Wanderrouen von Amphibien und Reptilien
- d) Erarbeitung von erforderlichen und geeigneten Vermeidungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen bei unvorhergesehenen Ereignissen, die zu einer Beeinträchtigung der Vorgaben des Natur- und Artenschutzes führen können und/oder bereits geführt haben
- e) Abstimmung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen mit dem zuständigen Dezernat 45 des StALU VP
- f) Begleitung und Überwachung der vom Vorhabenträger durchzuführenden technischen Umsetzung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen
- g) Dokumentation der Durchführung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen durch den Vorhabenträger sowie generell des Bauablaufs einschließlich potentieller Risiken und Schadensfälle (z.B. Eingriffe in den Wurzelbereich von Bäumen/Sträuchern, Habitatverluste von Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie¹⁸) durch Protokolle und Fotos

Folgende Maßnahmen und Bauarbeiten sind insbesondere von der ÖBB zu begleiten und zu überwachen:

- alle Baumaßnahmen des Vorhabens
- Schutz des Bodens (v.a. nach Rückbau der temporären Zuwegung)
- Schutz von Gehölzen während der Bauzeit
- Kontrolle der Baufläche auf Bodenbrüter und andere besonders geschützten Tierarten wie Biber und Fischotter (ggf. Vermeidungsmaßnahmen planen)
- Einhaltung Bauzeitenregelung für Kleinvögel und Fledermäuse
- Kontrolle des gesamten Baubereiches auf Amphibien und Reptilien (ggf. Umsetzung von Schutzmaßnahmen nach Absprache mit dem Dezernat 45 des StALU VP)

3.10.2

Baubeginnanzeige/Inbetriebnahme

Dem Dez. 45 des StALU VP ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme der Anlagen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3.10.3

Multifunktionale Realkompensation Landschaftsbild sowie Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und Biotope

Zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Vorhaben ist gemäß des Realkompensationserlasses Landschaftsbild MV vom 27.03.2025 in Verbindung mit dem am 17.03.2025 geänderten Kompensationserlass Windenergie MV für den Eingriff in das Landschaftsbild insgesamt Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 56.242 m² KFÄ zu erbringen. Der Vorhabenträger kompensiert den Eingriff in das Landschaftsbild durch die

Abbuchung der genannten 56.242 m² KFÄ aus dem Ökokonto Nr. VG-029 „Anlage extensiver Mähwiesen bei Warnekow und Lentschow“ durch die Umsetzung der Maßnahme „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen“. Die Eignung des Ökokontos wird im Sinne der HzE (2018), aufgrund der Lage in derselben Landschaftszone sowie hinsichtlich der Anrechenbarkeit zum Ausgleich von Eingriffen in das Landschaftsbild gemäß Realkompensationserlass MV (2025) durch das Dezernat 45 bestätigt.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind über dasselbe Ökokonto Nr. VG-029 durch 43.910 m² KFÄ auszugleichen. Die Kompensation für das Landschaftsbild in Höhe von 56.242 m² KFÄ wird hierfür multifunktional berücksichtigt.

Bis zur Anzeige des Baubeginns ist durch den Vorhabenträger der Nachweis über die Ablösung der notwendigen Kompensationsflächenäquivalente (Abbuchungsprotokoll) aus dem Ökokonto gegenüber dem Dez. 45 des StALU VP zu erbringen. Dafür zahlt der Bauherr eine zu vereinbarende Geldsumme für eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme an den Ökokontoinhaber. Der Nachweis gegenüber dem Dez. 45 des StALU VP ist durch Zusendung des Abbuchungsprotokolls zu erbringen.

3.10.4

Artenspezifischer Einstieg

Die folgenden Maßnahmen werden insbesondere zur Umsetzung des Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG angeordnet:

- ÖBB: während der gesamten Bauzeit. (siehe Ziff. I.3.10.1)
- Bauzeitenregelung: vom 01.03. bis 30.09. (siehe Ziff. I.3.10.5)
- Pauschale Abschaltung Fledermäuse während des Betriebes (siehe Ziff. I.3.10.6)
- Nächtliche Bauzeitenregelung für Fledermäuse, Biber und Fischotter (siehe Ziff. I.3.10.8)

Die folgenden Protokolle werden insbesondere zur Umsetzung des Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG angeordnet:

- ÖBB: 1 x vor der Baufeldfreimachung, mind. alle 4 Wochen und anlassbezogen, 1x vor Inbetriebnahme als Abschlussbericht (siehe Ziff. I.3.10.1)
- Fledermaus Abschaltung: jährlich bis zum 30.11. (siehe Ziff. I.3.10.7)
- Ggf. 2-jähriger Monitoringbericht Fledermäuse: bis spätestens 31.03. (siehe Ziff. I.3.10.6)

3.10.5

Bauzeitenregelung Kleinvögel

Zum Schutz von Kleinvögeln besteht eine Bauzeitenregelung vom 1. März bis 30. September. In diesen Zeiträumen können keine Bauarbeiten stattfinden. Soll innerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden (z.B. durch Verlängerung der Bauzeit in den Brutzeitraum hinein) ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der ÖBB und dem Dez. 45 des StALU VP möglich. Es ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern zu verhindern. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn,

gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und dem Dez. 45 des StALU VP zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. In Absprache mit der ÖBB und dem Dez. 45 des StALU VP sind geeignete Maßnahmen, wie z.B. aktive Vergrämnungsmaßnahmen, (z.B. Aufstellen von Flatterbändern, Umbruch des Bodens), umzusetzen.

Im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist, insbesondere bei ruhender Bautätigkeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durch geeignete Vermeidungs-/Vergrämnungsmaßnahmen (u. a. Anbringen von Flatterbändern bzw. Erhaltung der Schwarzbrache) in Abstimmung zwischen Dez. 45 und der ÖBB die Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden.

Vor der Wiederaufnahme der Bautätigkeit nach längerer Bauruhe zwischen dem 1. März und dem 30. September sind das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsflächen durch die ÖBB auf besetzte Nester zu prüfen. Besetzte Nester sind zu schützen.

Die Maßnahme gilt auch für den Rückbau temporärer Bauflächen.

Bei Verlust von Quartieren sind Ersatzquartiere anzulegen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Die Quartierstandorte sind in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU VP auszuwählen. Freigesetzte Tiere sind ordnungsgemäß zu bergen und umzusetzen.

3.10.6

Fledermaus pauschale Abschaltzeiten

Zum Schutz der Fledermäuse ist die Anlage ab Inbetriebnahme (= ab der ersten Umdrehung der Rotorblätter) unter folgenden Bedingungen pauschal abzuschalten:

- vom 01.05. bis 30.09.
- für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten von < 6,5 m/s in Gondelhöhe
- bei < 2 mm/h Niederschlag

Das standortspezifische Kollisionsrisiko kann nach der Errichtung der Windenergieanlagen durch akustisches Höhenmonitoring an beiden Anlagen in den ersten beiden Betriebsjahren im Gondelbereich erfasst und bewertet werden.

Das Monitoring hat in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zu erfolgen (von 13:00 Uhr bis 7:00 Uhr des Folgetages). Einbau, Betreuung der Horchbox, Auswertung der Rufaufnahmen und Bewertung der Ergebnisse müssen durch einen nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachter unter Beachtung des aktuellen Wissensstandes sowie der Vorgaben des Dez. 45 des StALU VP durchgeführt werden. Die Methoden und Ergebnisse der Höherefassung sind dem Dez. 45 des StALU VP bis zum 31.03. des folgenden Jahres mitzuteilen (inklusive ProBat-Bericht, RDS. Datei und verbalargumentativem Gutachterbericht). Während des Betriebs ist die Aufnahmequalität des Mikrofons sowie die Funktionsfähigkeit der Programmierung der Abschaltung der Anlage zu testen. Die Programmierung des

Abschaltalgorithmus für die automatisierte Abschaltung der Anlage ist dem Dez. 45 des StALU VP spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme in geeigneter Form (Vorlage der Programmierungsprotokolle oder Bescheinigung der ausführenden Firma) nachzuweisen.

Die Fledermausaktivität ist spätestens alle 12 Jahre ab Inbetriebnahme erneut zu erfassen und zu bewerten.

Auflagenvorbehalt zu Ziffer I.3.10.6 - nachträgliche Anpassung der Nebenbestimmung

Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, werden die Abschaltzeiten durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU VP aufgehoben. Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, sind die Abschaltzeiten anzupassen. Die Anpassung erfolgt im Rahmen einer Änderung der Nebenbestimmung gem. § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG.

3.10.7

Fledermausabschaltung Protokoll

Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen sind dem Dezernat 45 des StALU VP die Laufzeitprotokolle jährlich bis zum 30.11. vorzulegen. Eine Erfassung des Niederschlages ist nicht erforderlich, wenn die Windenergieanlagen auch in Zeiten mit hohem Niederschlag während der oben genannten Witterungsbedingungen und Zeiträume abgeschaltet werden. Die Protokolle sind vom Vorhabenträger bis zu 3 Jahren aufzubewahren. Für jede betroffene Windenergieanlage sind vom Vorhabenträger die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADA-Format) im gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel oder csv-Datei bis zum 30.11. des Abschaltjahres vorzulegen.

Für jede betroffene Windenergieanlage muss für jedes Jahr eine separate Excel-Tabelle eingereicht werden. Nicht zulässig sind verschiedene Windenergieanlagen und/oder verschiedene Jahre in einer Excel Tabelle oder auf verschiedenen Tabellen-Blättern innerhalb einer Excel Tabelle, da eine Prüfung solcher Daten mit ProBat nicht möglich ist.

Folgende Parameter müssen in der Excel-Datei enthalten sein:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h)

3.10.8

Nächtliche Bauzeitenregelung für Fledermäuse, Biber, Fischotter

Das Dezernat 45 des StALU VP ordnet eine nächtliche Bauzeitenregelung im Zeitraum vom 15. März bis 15. November von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang an. In diesem Zeitraum sind nächtliche Bauarbeiten zu unterlassen.

Im restlichen Zeitraum des Jahres (16. November bis 14. März) ist während nächtlichen Bauarbeiten die Beleuchtungsdauer, die Helligkeit und die räumliche Lichtverteilung auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen. Dabei sind Leuchtmittel mit einem niedrigen Blauanteil (< 2.000 K) zu verwenden. Strahler und andere Lichtquellen sollen so ausgerichtet werden, dass es zu wenig Lichtemission in Richtung des Waldes, der Gewässer und der Gehölze kommt.

3.10.9

Zumutbarkeitsberechnung – Zahlung in das nationale Artenhilfsprogramm gem. § 6 WindBG

Es ist jährlich zum 01.07. eine Zahlung in Höhe von [REDACTED] Euro, erstmalig nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu leisten. Der errechnete Betrag ist dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unter Nutzung der folgenden Kontoverbindung der Bundeskasse zu überweisen:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle/Saale
IBAN:	DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC:	MARKDEF1860
Bank:	BBk DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig
Verwendungszweck:	[REDACTED]

3.11 Bodenschutzrechtliche Auflage

3.11.1

Nach vollständiger Betriebseinstellung sind funktionslose Kabelsysteme zurückzubauen.

3.11.2

Für das Vorhaben ist gemäß § 4 Abs. 5 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV¹⁹) durch den Genehmigungsinhaber eine bodenkundliche Baubegleitung, die die Anforderungen zur DIN 19639²⁰ „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erfüllt, zu beauftragen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist nach § 19 Abs. 1 BBodSchV gemäß § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG²¹) von einem Sachverständigen oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde vorzunehmen und zu dokumentieren. Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung ein Bodenschutzkonzept unter den Vorgaben der DIN 19639 zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist dem Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Umwelt, untere Bodenschutzbehörde, spätestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen zur Prüfung vorzulegen. Die Ergebnisse der bodenkundlichen Baubegleitung sind der unteren Bodenschutzbehörde, Fachdienst Umwelt des Landkreises Vorpommern-Rügen spätestens vier Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form einer

Abschlussdokumentation vorzulegen.

3.12 Denkmalschutzrechtliche Auflage

Die Auffindung von Bodendenkmalen oder vermuteten Bodendenkmalen ist der unteren Denkmalschutzbehörde in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V²²). Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Sie kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

II. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens trägt die NOTUS energy Wind GmbH & Co. KG.
2. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern bei der Bundesbank, der Filiale in Rostock

IBAN
BIC
unter Verwendung des Kassenzzeichens

DE26 1300 0000 0014 0015 18
MARKDEF1130
[REDACTED]

zu überweisen.

Hinweis:

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 18 Abs. 1 VwKostG M-V²³ ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins wird die Beitreibung im Wege des Verwaltungszwanges kostenpflichtig veranlasst. Rechtsbehelfe gegen diese Kostenentscheidung haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO²⁴ keine aufschiebende Wirkung.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Die NOTUS energy Wind GmbH & Co. KG stellte mit Datum vom 20.10.2017 und Posteingang vom 27.10.2017 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V136 mit einer Nabenhöhe von 149,00 m, einem Rotordurchmesser von 136,00 m

und einer Nennleistung von 3,6 MW in der Gemeinde Wittenhagen beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP).

Mit Datum vom 27.12.2017 wurde der Antrag als vollständig prüffähig angesehen und am 22.01.2018 mit der Beteiligung der Behörden begonnen.

Mit Datum vom 20.09.2018 wurde nach Beginn der ersten Behördenbeteiligung die Änderung des Antraggegenstandes von vier WEA vom Typ VESTAS V136 - 3,6 MW mit einer Nabenhöhe von 149,00 m und einer Nennleistung von 3,6 MW auf zwei WEA vom Typ VESTAS V136 - 3,6 MW mit einer Nabenhöhe von 149,00 m und einer Nennleistung von 3,6 MW beantragt. Am 25.09.2018 wurde der Änderung des Antrages durch das StALU VP zugestimmt. Der Antrag zu WEA 02 und 04 behielt das Aktenzeichen 1.6.2V-60.091/17-51, und die abgetrennten WEA 01 und 03 erhielten ein neues Aktenzeichen.

Die Standorte der zwei beantragten Anlagen befinden sich im Landkreis Vorpommern-Rügen, in der Gemeinde Wittenhagen, Gemarkung Kakernehl, Flur 1 auf den Flurstücken 153, 177, 34, 35 und 46. Entsprechend der 2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2022 liegen die Standorte der Anlagen innerhalb des aktuell ausgewiesenen Windeignungsgebietes N1/2017 Wittenhagen.

Am 31.08.2018 reichte die Antragstellerin beim StALU mit Schreiben vom 09.05.2018 nachgeforderte Unterlagen für die untere Naturschutzbehörde ein und wies darauf hin, dass das Verfahren nur für die WEA 02 und WEA 04 weiter fortgeführt werden soll.

Hintergrund der gewünschten Aufteilung war eine negative Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH. Diese stimmten der Errichtung der WEA 1 mit Schreiben vom 12.02.2018 nicht zu. Grund dafür war ein zu geringer Abstand zur Richtfunkstrecke Siedenbrünzow – Lüdershagen. Auch aus der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 02.05.2018 ging hervor, dass eine Verschiebung der WEA 01 aufgrund artenschutzrechtlicher Belange notwendig sei. Die Antragstellerin gab mit Schreiben vom 31.08.2018 an, dass aufgrund der negativen Stellungnahmen weitergehende Änderungen (Standortverschiebung und Typenänderung) für die WEA 01 und WEA 03 erforderlich wurden und das Verfahren daher nur für die WEA 02 und WEA 04 fortgeführt werden soll. Die Genehmigung für die WEA 01 und WEA 03 wurden später in einem separaten Verfahren beantragt.

Als weiteres Resultat der Splittung ergab sich der Wegfall der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Vorprüfung einer UVP innerhalb dieses Verfahrens, da es sich bei den nunmehr nur noch zwei beantragten WEA nicht um ein UVP-pflichtiges Vorhaben nach § 1 Abs.1 Satz 1 UVPG²⁵ handelt und sich keine anderen WEA im Einwirkungsbereich befanden. Die im November 2017 durchgeführte UVP-Vorprüfung wurde aufgrund dessen auch nicht zum Abschluss gebracht.

Am 08.10.2018 wurde ergänzende Unterlagen zur Splittung des Verfahrens eingereicht.

Am 19.12.2019 fand ein Treffen zur Besprechung der Kompensationsmaßnahmen zwischen Antragstellerin und der unteren Naturschutzbehörde statt.

In den Jahren 2020 und 2022 wurden UVP-Vorprüfungen begonnen, die allerdings nicht zum Abschluss gelangten.

Am 12.12.2022 erfolgte eine Antragsberatung in welcher das weitere Vorgehen innerhalb des Verfahrens besprochen wurde.

Mit Datum vom 21.04.2023 teilte der Landkreis Vorpommern-Rügen mit, dass die Zuständigkeit für den Bereich Naturschutz am 01.04.2023 an das Dezernat 45 des StALU VP übergegangen ist.

Mit Datum vom 30.05.2023 verlangte die Antragstellerin die Anwendung des § 6 WindBG²⁶. In Zuge dessen wurde mit Datum vom 23.10.2023 ein neuer Antragssatz beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern eingereicht.

Die formelle Vollständigkeit des geänderten Antrages wurde mit Datum vom 08.12.2023 bestätigt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV²⁷ hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Datum vom 22.01.2018 und nach Einreichung eines neuen Antragssatzes, mit Datum vom 30.01.2024 Stellungnahmen eingeholt und deren fachliche Beurteilung berücksichtigt.

In einer Ergänzung vom 04.07.2024 zur Zwischenstellungnahme vom 26.03.2024 des Dezernats 45 wurde auf ein Problem mit der temporären Zuwegung hingewiesen. Am 25.07.2024 fand ein Gespräch zwischen dem StALU VP und der Antragstellerin bezüglich der Zuwegungsproblematik statt. Daraufhin reichte die Antragstellerin am 29.07.2024 Unterlagen beim Dezernat 45 nach. Mit Datum vom 16.08.2024 ging der Hinweis an das Dezernat 45, dass die Bearbeitung fortgesetzt werden kann und die Zuwegungsproblematik geklärt ist.

Mit Datum vom 29.08.2025 wurden alle zuvor beteiligten Behörden um Bestätigung der Aktualität ihrer Stellungnahmen bis zum 12.09.2025 gebeten. Bei nicht erfolgter Rückmeldung wird vom Bestand der ursprünglichen Stellungnahme ausgegangen.

Folgende Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts liegen der Entscheidung zugrunde:

- Landkreis Vorpommern-Rügen mit Stellungnahmen vom 13.02.2019, 16.07.2019, 24.06.2020, 11.10.2021, 09.12.2021, 22.02.2022, 13.04.2023, 28.02.2024, 06.03.2024, 20.06.2024, 25.09.2024 und 09.09.2025

- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern – Luftverkehr mit Stellungnahmen vom 31.01.2024 und 08.09.2025
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Infra I 3) mit Stellungnahme vom 04.03.2024, bestätigt am 03.09.2025
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern mit Stellungnahmen vom 05.09.2019, 07.10.2019, 02.10.2020, 14.01.2021 und 03.04.2024, bestätigt am 02.09.2025
- Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern, Koordinierende Stelle Digitalfunk mit Stellungnahme vom 28.02.2024, bestätigt am 04.09.2025
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGUS), Abteilung Arbeitsschutz mit Stellungnahmen vom 14.02.2024 und 02.09.2025
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern mit Stellungnahmen vom 26.02.2024 und 29.02.2024, bestätigt am 09.09.2025
- Bergamt Stralsund mit Stellungnahme vom 26.02.2024, bestätigt am 01.09.2025
- Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Schuenhagen mit Stellungnahme vom 26.02.2024, bestätigt am 08.09.2025
- Straßenbauamt Stralsund mit Stellungnahme vom 23.02.2024, bestätigt am 01.09.2025
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilungen Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten und Integrierte ländliche Entwicklung mit Stellungnahme vom 06.03.2024, bestätigt am 01.09. und 02.09.2025
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dezernat Naturschutzrechtlicher Vollzug WEA mit Stellungnahme vom 03.04.2024, 04.07.2024 und 25.09.2025
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dezernat Umsetzung EU-Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerkundlicher Landesdienst mit Stellungnahme vom 21.03.2024, bestätigt am 17.09.2025

Der Wasser- und Bodenverband „Trebel“ und der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG) wurden hinsichtlich eventuell betroffener wasserwirtschaftlicher Anlagen im Genehmigungsverfahren gehört. Mit Stellungnahme vom 21.02.2024 wies der WBV „Trebel“ auf eine Rücksprache mit dem Dezernat 44 und dem Dezernat 45 des StALU VP hin und formulierte Hinweise betreffend der geplanten Zuwegung. Mit Schreiben vom 08.09.2025 bestätigte der WBV die Gültigkeit dieser Stellungnahme. Der Zweckverband erklärte mit Stellungnahme vom 05.02.2024, dass sich im Bereich des Bauvorhabens keine Ver- und Entsorgungsleitungen des ZWAG befinden und bestätigte dies am 05.09.2025 erneut.

Mit Rückmeldung vom 28.02.2024 wies die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen auf den Betreiber 50Hertz Transmissions GmbH hin. Die 50Hertz GmbH stimmt dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 22.02.2024 bereits zu und bestätigte dies nochmal mit Schreiben vom 01.09.2025.

Das Bergamt wies in seiner Stellungnahme auf eine mögliche Betroffenheit der Neptune Energy Deutschland GmbH hin. Diese äußerten mit Stellungnahme vom 21.11.2024 keine Bedenken zum Bauvorhaben.

Das Amt Miltzow gab mit Schreiben vom 01.03.2025 form- und fristgerecht bekannt, dass die Gemeinde Wittenhagen mit Beschluss vom 26.02.2024 (Beschluss-Nr. 13/2024) ihr Einvernehmen zur Errichtung und zum Betrieb der zwei Anlagen nicht erteilt. Die Versagung des Einvernehmens zum Bauvorhaben wird mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.08.2020 (Beschluss-Nr. 38/2020) begründet.

2. Rechtliche Würdigung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV²⁸).

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ist begründet in § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V²⁹) in Verbindung mit § 3 Nr. 2a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (ImmSchZustLVO M-V³⁰).

Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 1 S. 1 LwUmwuLBehV MV.

2.1.2 Verfahren

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen, die gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), genehmigungsbedürftig sind.

In den Jahren 2017, 2020 und 2022 wurden Vorprüfungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, die nicht endgültig abgeschlossen wurden. Eine UVP-Vorprüfung und auch eine UVP waren mit Anwendung des § 6 WindBG (Verlangen am 30.05.2023) nicht mehr erforderlich. Entsprechend der 2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2022 liegen die Standorte der Anlagen innerhalb des aktuell ausgewiesenen

Windeignungsgebietes N1/2017 Wittenhagen. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit § 19 BImSchG war ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Antragstellerin erklärte mit Nachricht vom 11.09.2025 den Verzicht auf die Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG M-V³¹ und somit auf die Gelegenheit sich schriftlich zum Entwurf des Genehmigungsbescheides zu äußern.

Den unter den Ziffern I.3.4.2, I.3.4.3, I.3.4.9 und I.3.10.6 genannten Auflagenvorbehalten wurde seitens der Antragstellerin gem. § 12 Abs. 2a BImSchG mit E-Mail vom 30.09.2025 schriftlich zugestimmt.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 BImSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb sowie bei Einhaltung der im Punkt I.3 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Bestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der beantragten WEA nicht entgegenstehen.

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Die Zulässigkeit der beantragten WEA richtet sich als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nach Maßgabe des § 249 BauGB. Der § 249 Abs. 1 BauGB bestimmt, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden ist. Somit könnte dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass sie durch Ausweisung an anderer Stelle den Zielen der Raumordnung widersprechen.

§ 249 BauGB ist aber durch die Überleitungsvorschrift des § 245e BauGB beschränkt, so dass die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorbehaltlich

des § 249 Abs. 5 Satz 2 fortgelten, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.

§ 245e Abs. 1 BauGB hebt damit den (in § 249 Abs. 1 angeordneten) Wegfall der Ausschlusswirkung für Bestandspläne und für solche Pläne, die spätestens bis zum 1. Februar 2024 wirksam werden, für einen Übergangszeitraum auf. Dies ist hier der Fall, denn die beantragten Anlagen liegen im Bereich des regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommerns (2. Änderung RREP VP-LVO M-V), das seit dem 18.10.2023 rechtskräftig ist. Sie liegen innerhalb des vorgesehenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen „Wittenhagen“ N1/2017, das 81 ha umfasst. Nach der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 03.04.2024, bestätigt mit Datum vom 02.09.2025, stehen die geplanten WEA den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen, da der Abstand zu der nächsten zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht.

Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung der WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen. Diese Rückbauverpflichtung wurde schriftlich erklärt und liegt den Antragsunterlagen bei. Die Sicherung der Verpflichtung erfolgt nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft (siehe Bedingung Ziff. I.3.1).

Für die Erschließung einer Windenergieanlage ist eine ausreichende Zuwegung für die zweckentsprechende Nutzung der Anlage, insbesondere zu Kontroll- und Wartungszwecken erforderlich. Diese Erschließung muss nicht bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung vorhanden sein. Ausreichend ist, dass zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung damit gerechnet werden kann, dass die notwendig werdenden Erschließungsanlagen im Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauvorhabens funktionsfähig hergestellt sein werden. Es handelt sich hierbei um eine Prognoseentscheidung der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Genehmigung bezogen auf den künftigen Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauvorhabens. Zum Zeitpunkt der Genehmigung muss jedoch gewährleistet sein, dass die Erschließungsanlagen auf Dauer zur Verfügung stehen, z.B. durch Sicherung über Zuwegungsbaukosten.

Für die beantragten Anlagen ist die verkehrliche Erschließung zum gegenwärtigen Zeitpunkt gesichert.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist unter Voraussetzung der Erfüllung der Bedingungen unter Ziffer I.3.1 somit gegeben.

Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Anwendung findet, wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren – hier im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – von der Baugenehmigungsbehörde – hier von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde – im Einvernehmen mit der Gemeinde – hier der Gemeinde Wittenhagen – entschieden. Nach § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Windeignungsraums N1/2017 „Wittenhagen“ auf dem Gebiet der Gemeinde Wittenhagen.

Eine mögliche Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens ist nach fachlicher Prüfung durch die Genehmigungsbehörde entsprechend zu begründen. Im Rahmen der Prüfung sind insbesondere die Argumente zu berücksichtigen, mit denen die Gemeinde ihre Entscheidung begründet.

Die Gemeinde Wittenhagen wurde mit Schreiben vom 07.02.2024 über das Amt Miltzow gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Genehmigungsverfahren um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Umsetzung des geplanten Vorhabens gebeten.

Mit Schreiben vom 01.03.2024 wurde form- und fristgerecht der Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2024 (Beschluss-Nr. 13/2024) übersandt, in welchem das gemeindliche Einvernehmen unter Nennung von Gründen versagt wurde.

Mit Datum vom 07.04.2025 wurde die Gemeinde unter Anführung der relevanten Stellungnahmen anderer Fachbehörden darum gebeten, erneut über das Einvernehmen zu entscheiden (§ 71 Abs. 4 LBauO M-V). Das Amt Miltzow teilte am 06.05.2025 mit, dass die Gemeinde mit Beschluss vom 28.04.2025 (Beschluss-Nr. 28/2025) das Einvernehmen abermals versagte.

Die Gemeinde gab im Wesentlichen folgende Gründe für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens an:

- Ablehnung der Ausweisung des Windeignungsgebiets N1/2017 „Wittenhagen“, fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung
- Auswirkungen von Schall und Schatten auf die Bevölkerung sowie optische Beeinträchtigung/Bedrängung
- Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Siedlungsaktivität
- Überlagerung mit dem Schutzbereich nach dem Kriterium Horst- und Nistplätze
- Brutverdacht Schreiadler

Mit Datum vom 19.12.2024 wurden dem Dezernat 45 des StALU VP, dem Landkreis Vorpommern-Rügen und dem Amt für Raumordnung und Landesplanung der Beschluss der

Gemeinde Wittenhagen übersandt, mit Bitte um Prüfung der von der Gemeinde angebrachten Gründe.

Die Prüfung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen hat laut Stellungnahme vom 20.01.2025, u.a. mit Verweis auf die Stellungnahme vom 25.09.2024, ergeben, dass das beantragte Vorhaben zulässig ist.

Die Antragsgrundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und auch nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB. Die Zulässigkeit der beantragten WEA richtet sich als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nach Maßgabe des § 249 BauGB. Danach sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich können im Einzelfall öffentliche Belange entgegenstehen. Allerdings führt nicht jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Es muss vielmehr eine Abwägung zwischen den berührten öffentlichen Belangen und dem Vorhaben stattfinden, wobei zu dessen Gunsten die Privilegierung ins Gewicht fällt.

Bei Windenergieanlagen können insbesondere folgende öffentliche Belange relevant sein:

- Darstellungen des Flächennutzungsplanes
- Schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm etc.),
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Schutz der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes,
- Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung sowie
- Rücksichtnahmegebot.

Windenergieanlagen können gegen das als unbenannter öffentlicher Belang in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von den Drehbewegungen der Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht (vgl. BVerwG, B. vom 11.12.2006, Az.: 4 B 72.06; BVerwG B. vom 23.12.2010, Az.: 4 B 36.10; OVG Münster, Urt. vom 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05; BayVGH Urt. vom 29.05.2009, Az.: 22 B 08.1785). Von der Rechtsprechung wurden für die Einzelfallprüfungen eine Vielzahl von Kriterien entwickelt sowie grobe Anhaltswerte für eine unzumutbare Beeinträchtigung prognostiziert, die jedoch im Regelfall eingehalten sind, wenn die immissionsschutzrechtlichen Abstände beachtet werden.

Der § 249 Abs. 10 BauGB regelt, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben nicht entgegensteht, wenn der Abstand zu der nächsten zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Im vorliegenden

Fall beträgt demzufolge der erforderliche Abstand der WEA 02 und WEA 04 (152,00 m Nabenhöhe 136,00 m Rotordurchmesser 440,00 m).

Der geringste Abstand zu Wohnbebauung (Stoltenhäger Dorfstr. 141) beträgt für die WEA 04 gemäß Lageplan 1.210 m und der geringste Abstand zu Wohnbebauung (OT Kakernehl, Kakernehl 15) für die WEA 02 gemäß Lageplan 1.004 m.

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht somit dem Vorhaben nicht entgegen, da die erforderlichen Mindestabstände offensichtlich eingehalten werden.

Öffentliche Belange stehen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einer privilegierten Windenergieanlage in der Regel auch dann entgegen, soweit für Windenergieanlagen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Es war zu prüfen, ob Darstellungen in einem Flächennutzungsplan dem Vorhaben entgegenstehen, was für den Antragsstandort jedoch nicht der Fall ist.

Gemäß der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (2023) liegen die geplanten Standorte innerhalb des Windeignungsgebietes „Wittenhagen“ N1/2017 (2. Änderung RREP VP-LVO M-V). Der Errichtung der beiden WEA stehen somit auch die Ziele der Raumordnung nach vorliegender Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 03.04.2024 nicht entgegen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführung in Ziffer III.2.2, Unterpunkt *Planungsrechtliche Zulässigkeit* verwiesen.

Das Dezernat 45 des StALU VP geht mit Stellungnahme vom 31.01.2025 davon aus, dass im Rahmen der Planaufstellung bereits umfangreich auch natur- und artenschutzrechtliche Belange geprüft und die grundsätzliche Geeignetheit des Gebiets bestätigt wurde.

Das Dezernat 45 hat die Betroffenheit des Schreiadlers N86 Wittenhagen geprüft. Die behördlichen Daten bestätigen den Revierbesatz des Schreiadlers N86. Solange aber kein Horststandort bestätigt wurde kann der Schreiadler N86 Wittenhagen nicht bei der artenschutzrechtlichen Prüfung des Dezernates 45 mitberücksichtigt werden. Sobald das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) ein eindeutigen Horststandort bestätigt, wird dieser auch bei der Artenschutzprüfung des Dezernates 45 mit betrachtet.

Zudem ist im Rahmen des hier beantragtem Verfahren nach § 6 WindBG darüber hinaus im Bereich des Artenschutzes lediglich eine modifizierte Artenschutzprüfung vorzunehmen. Eine Ablehnung des Vorhabens aus Gründen des Artenschutzes erfolgt nicht mehr, da regelmäßig bestehende Eingriffe durch Zahlung in die Artenhilfsprogramme, sofern Maßnahmen nicht verfügbar oder unverhältnismäßig sind, ersetzt werden, § 6 Abs. 1 S. 6 WindBG. Auch eine Berücksichtigung des Schreiadlers N86 Wittenhagen würde somit nicht zu einer Ablehnung des Vorhabens führen. Der Schutz der Schreiadler kann im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung durch Anordnung geeigneter und verfügbarer Maßnahmen sichergestellt werden.

Die Abstandsregelungen werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.

Eine Versagung des Einvernehmens aufgrund des Vorhandenseins des Schreiadlers N86 Wittenhagen ist aufgrund des fehlenden bestätigten Horststandortes sowie darüber hinaus der Möglichkeit, diesen potentiellen Konflikt im Genehmigungsverfahren auch durch geeignete und verfügbare Maßnahmen zu begehen, rechtswidrig. Es liegt keine unüberwindbare Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor.

Zur Beurteilung der Schall- und Schattenwurfimmissionen wurde durch die Antragstellerin mit den Antragsunterlagen ein Schallimmissionsgutachten sowie ein Schattenwurfgutachten vorgelegt. Diese Gutachten wurden durch das StALU VP geprüft und die Plausibilität bestätigt. Die sich aus den Berechnungen in den Gutachten ergebenden technischen Maßnahmen zur Einhaltung bestehender Grenzwerte wurden durch Aufnahme entsprechender Auflagen, hier Ziffer I.3.4, in den Genehmigungsbescheid übernommen und wirken einem Entstehen schädlicher Emissionen entgegen. Alle anerkannten Richtwerte werden eingehalten.

Die von der Gemeinde angeführte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist durch die gesetzlichen Vorgaben der §§ 14, 15 BNatSchG sowie die landesrechtlichen Regelungen des Realkompensationserlasses Landschaftsbild MV vom 27.03.2025 in Verbindung mit dem geänderten Kompensationserlass Windenergie MV vom 17.03.2025 umfassend berücksichtigt. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind, werden Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ergriffen. Die für das Vorhaben ermittelte Kompensationsfläche beläuft sich auf von 56.242 m² kompensationsfähiger Fläche (KFÄ). Die Kompensation erfolgt ordnungsgemäß über ein anerkanntes Ökokonto nach der Ökokontoverordnung M-V (ÖkoKtoVO M-V), für das eine Reservierungsbestätigung vorliegt. Damit sind die Anforderungen der Eingriffsregelung erfüllt und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch vorgezogene und verbindlich gesicherte Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. (siehe Ziff. I.3.10.3)

Nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörden und der zuständigen Genehmigungsbehörde wurden keine tragenden Versagungsgründe vorgebracht, die die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechtfertigen. Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Wittenhagen war zu ersetzen, da die von der Gemeinde Wittenhagen vorgetragenen Gründe rechtswidrig vorgebracht wurden. Das Ermessen der Genehmigungsbehörde ist auf Null reduziert und die Ersetzung des Einvernehmens daher geboten.

Zusammenfassung

Im Ergebnis der Behördenbeteiligung und sonstiger Träger stehen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange und Vorschriften entgegen, was durch die zuständigen Fachbehörden bestätigt wurde. Die notwendigen Bedingungen, Auflagen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid unter Ziffer I.3 und V. aufgenommen.

2.3 Begründung der Bestimmungen

Die Bestimmungen unter Ziffer I.3 sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG sicherzustellen, damit schädliche

Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage dürfen gem. § 6 BImSchG der Genehmigung nicht entgegenstehen. Im Einzelnen begründen sich die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.3 wie folgt:

2.3.1 Begründung der Bedingungen

Zu Ziff. I.3.1: Aufschiebende Bedingung

Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist die Bürgschaft erforderlich, um den Rückbau der Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung sicherzustellen für den Fall, dass der Übernehmer der Rückbauverpflichtung hierfür nicht eintreten kann. Die Höhe der Sicherheitsleistungen lehnt sich an die Hinweise des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Dezember 2023 an. Mit diesen wird die Sicherstellung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB kalkuliert. Die Höhe der Sicherheitsleistung für WEA ergibt sich nach den Hinweisen des Ministeriums in der Regel aus der Formel:

[REDACTED]

Für das beantragte Vorhaben beträgt danach die Höhe der Sicherheitsleistung:

[REDACTED]

Zu Ziff. I.3.2: Auflösende Bedingung

Begründung Genehmigungsfrist

Die festgesetzte Frist ist angemessen und findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde kann demnach festlegen, dass mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden.

Die Frist von 3 Jahren nach Genehmigungserteilung (Hier: Datum 01.10.2028) wurde unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaber innerhalb des gesetzten Zeitraumes die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung schaffen kann. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch den ausreichend langen Zeitraum von 3 Jahren nicht übermäßig eingeschränkt. Berücksichtigung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Windenergieanlagen an Land und naturschutzrechtliche bzw. witterungsbedingte Bauzeitenbeschränkungen. Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Ermessensentscheidung die Ausnutzbarkeit der Genehmigung bei der Fristsetzung berücksichtigt. Besonders sei hier auf § 63 BImSchG verwiesen. Mit Änderungen der Verfahrensvorschriften zur aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches und einer Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von

Windenergieanlagen sollen diese zukünftig zügiger errichtet werden können. Die Möglichkeit der Ausnutzung der Genehmigung ist somit in jedem Fall gewährleistet. Die Fristsetzung ist angemessen und geeignet. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

zu Ziffer I.3.3 Allgemeine Auflagen

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen.

Die Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme sind erforderlich, um den Behörden ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlagen nicht antragsgemäß errichtet werden.

2.3.2 Begründung der immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen (Ziff. I.3.4)

Schall (I.3.4.1 – I.3.4.8)

Die überschlägige Plausibilitätsprüfung der Prognose - Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Hildebrandshagen vom 04.07.2024, Bericht-Nr. NEP - Schall 014-2017 Rev. 03, erstellt von der NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG (siehe Kapitel 4.7.2 der Antragsunterlagen) - hat keine offensichtlichen Mängel ergeben.

Im Rahmen der dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Schallimmissionsprognose (NEP – Schall 014-2017) wurden die zu erwartenden Schallimmissionen der WEA 02 und WEA 04 am Standort Hildebrandshagen ermittelt. Die Revision 03 berücksichtigt die überarbeitete Einstufung der Immissionsorte.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V136-3,6 MW mit einer Nabenhöhe von 149 m und einer Fundamenterhöhung von 3 m. Die beiden WEA werden ganztätig im leistungsoptimierten Modus „PO3600“ betrieben. Als Eingangsdaten für die Zusatzbelastung wurde die Einfachvermessung von SWECO T05 0068-3311 Ver00 vom 15.08.2017 verwendet.

Als Vorbelastung wurden 32 WEA unterschiedlicher Typen in der näheren Umgebung berücksichtigt.

Die Schallimmissionen an den Immissionsorten wurden für den Tag- und Nachtzeitraum berechnet. Die Ergebnisse zeigen, dass die Grenzwerte an allen IO eingehalten werden.

Insgesamt kann eine belastigende Wirkung durch die Schallemissionen der geplanten WEA ausgeschlossen werden.

Die in der Nebenbestimmung I.3.4.2 dargestellten Teil-Immissionswerte für die maßgeblichen Immissionsorte stellen die vom Antragsteller in der Prognose ermittelten gerundeten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung dar. Sie sind also antragsgemäß und dienen der Sicherung des Anlagenbetriebes, indem klargestellt wird, dass der auf einen Immissionsort einwirkenden Anlage jeweils nur der Teil-Immissionswert zukommt, der zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage vonnöten ist. Es handelt sich bei diesen Werten grundsätzlich nicht um messtechnisch zu überprüfende Kontrollwerte, sondern um Hilfswerte zur Konkretisierung der zulässigen Anteile der Anlage am Gesamtbeurteilungspegel an den Immissionsorten.

Die hier beantragten WEA leisten an mehreren Immissionsorten in der Nachbarschaft im Beurteilungszeitraum „nachts“ jeweils einen Beitrag zur Schallimmission, der weniger als 10 dB(A) unter dem geltenden Immissionsrichtwert „nachts“ liegt. Im Sinne von Ziff. 4.2 der LAI-Hinweise sind die WEA deshalb im Beurteilungszeitraum „nachts“ so lange außer Betrieb zu nehmen, bis vom Betreiber durch das Ergebnis einer FGW-konformen Vermessung an der hier genehmigten oder einer baugleichen WEA die angenommenen schalltechnischen Eigenschaften bestätigt werden. Beachtlich ist hier vor allem, dass in der Prognose lediglich eine Einfachvermessung einer baugleichen Anlage berücksichtigt wurde. Die beigefügten Herstellerangaben beziehen sich auf eine V136 4.0/4.2 und können für die beantragte V136 3.6 nicht verlässlich herangezogen werden. Die Schallimmissionsprognose ist aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Emissionswerten für die beantragte WEA um Daten aus einer Einfachvermessung handelt, mit erhöhten Unsicherheiten behaftet. Weicht das Emissionsverhalten des Anlagentyps ab, steht zu befürchten, dass die an den IO 3, 4 und 5 prognostizierte Gesamtbelastung (37 bzw. 38 dB) höher ausfällt und den maximal zulässigen IRW (40 dB) überschreitet. Die Untersagung des Nachtbetriebs bis zur Vermessung ist zum Schutz der Immissionsorte (vgl. § 5 Abs. 1 BImSchG) daher ein geeignetes und angemessenes Mittel in Verbindung mit dem Auflagenvorbehalt.

Schatten (I.3.4.9 – I.3.4.13)

Das vorliegende Gutachten (Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Hildebrandshagen vom 19.10.2023, Bericht-Nr. NEP-Schatten 014-2017 Rev. 02, erstellt von der NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG, siehe Kapitel 4.7.3 der Antragsunterlagen) wurde auf Plausibilität geprüft.

Aufgrund der Tatsache, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an einigen Immissionsorten überschritten werden, ist es notwendig, Abschalteneinrichtungen vorzusehen und so zu programmieren, dass die WEA der Zusatzbelastung keine unzulässigen Schattenwurf-Immissionen [meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag] erzeugen.

Der Gutachter gibt an, dass nur die WEA 02 Schattenwurf verursacht und deshalb nur an der WEA 02 ein Abschaltmodul installiert werden muss. Der Einschätzung kann nicht gefolgt werden. Aus dem Gutachten ist nicht offenkundig ersichtlich, dass die WEA 01 keinen Schattenwurf verursacht, der zu unzulässigen Schattenwurf-Immissionen beitragen könnte. Die Anordnung der Installation des Abschaltmoduls an allen WEA bis zur finalen Prüfung des Abschaltkonzeptes ist daher als Maßnahme angemessen und geeignet, um den Schutzzweck zu erfüllen (vgl. § 5 Abs. 1 BImSchG). Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des Auflagenvorbehaltes.

Begründung Auflagenvorbehalt Schall/Schatten

Die Genehmigung kann gem. § 12 Abs. 2a BImSchG mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen. Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch für den Fall, dass eine beteiligte Behörde sich nicht rechtzeitig äußert. In diesen Fällen muss die Genehmigungsbehörde den Eingang der Äußerung nicht abwarten, sondern kann die Genehmigung erteilen und sich Anordnungen vorbehalten, die aufgrund der später eingehenden Äußerung erforderlich werden könnten. Maßgeblich ist jedoch, dass nur Detailfestlegungen vorbehalten sein dürfen. Die Vorschrift des § 12 Abs. 2a BImSchG soll nach der gesetzgeberischen Intention u.a. eine Beschleunigung und Vereinfachung der immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewirken.

Die Ergebnisse der akustischen Plausibilitätsprüfung sowie der Detailprüfung des Schattenwurf-Gutachtens des LUNG lagen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Behördenbeteiligungsfrist bzw. dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung noch nicht vor. Das LUNG hat zu erkennen gegeben, dass es eine fachliche Beurteilung abgeben will, jedoch die vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden können. Die fachliche Beurteilung des LUNG ist inhaltlich in den wesentlichen Zügen absehbar, da es zahlreiche gleichgelagerte Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen gibt und deren fachliche Beurteilung nur in Details voneinander abweichen. Eine Plausibilitätsprüfung des schalltechnischen Gutachtens sowie des Schattenwurf-Gutachtens konnte durch die Genehmigungsbehörde erfolgen. Lediglich die rechnerische Prüfung der akustischen Plausibilität sowie die Detailprüfung des Schattenwurf-Gutachtens durch das LUNG stehen noch aus. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind für die standortkonkrete Anordnung von Schallemissions- und immissionswerten, die standortkonkrete Anordnung von Vorgaben zum Schattenwurf und die damit einhergehende Umsetzung der Auflagenvorbehalte erforderlich.

Die überschlägige Plausibilitätsprüfung der Schallprognose (Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Hildebrandshagen vom 04.07.2024, Bericht-Nr. NEP - Schall 014-2017 Rev. 03, erstellt von der NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG, siehe Kapitel 4.7.2 der Antragsunterlagen) - hat keine offensichtlichen Mängel ergeben. Das Gutachten erscheint vollständig, plausibel und ist nicht offenkundig widersprüchlich.

Nach überschlägiger Plausibilitätsprüfung des Schattenwurf-Gutachtens (Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Hildebrandshagen vom 19.10.2023, Bericht-Nr. NEP-Schatten 014-2017 Rev. 02, erstellt von der NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG) konnte dem enthaltenen Prüfergebnis nicht vollständig gefolgt werden. Grundsätzlich steht aber die Genehmigungsfähigkeit nicht infrage, da sie über die Formulierung von Nebenbestimmungen, in Verbindung mit einem Auflagenvorbehalt, hergestellt werden kann.

Somit kann zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass die materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden können, obgleich deren nähere Ausgestaltung noch offen ist. Dazu werden mit den Ziffern I.3.4.1, I.3.4.4 – I.3.4.8 und I.3.4.10 – I.3.4.13 die allgemeinen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb in Form von Nebenbestimmungen festgelegt. Die in den Ziffern I.3.4.2 in I.3.4.3 formulierten Auflagenvorbehalte beziehen sich lediglich auf bereits hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage, welche in einem späteren Zeitpunkt näher festgelegt werden sollen (Detaillierung). Das ist hier z. B. der Fall, da in der Genehmigung bereits konkrete Emissionsrichtwerte vorgegeben werden, eine Auswahl unter den in Betracht kommenden Mitteln, um diese Werte einzuhalten (Betriebsmodus, Schalleistungspegel, Hinterkantenverzahnung). Der in Ziffer I.3.4.9 formulierte Auflagenvorbehalt wurde für den Fall aufgenommen, dass die angeordneten Vermessungen und Berechnungen (vgl. Ziffer I.3.4.10) im Ergebnis dazu führen, dass der Einsatz einer selbstständig wirkenden Abschaltvorrichtung nicht an allen Anlagen erforderlich ist. Relevante Restzweifel an der Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Schall- und Schattenemissionen drängen sich nicht auf.

Die Hinzufügung eines Auflagenvorbehalts nach § 12 Abs. 2a BImSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Dabei wurde berücksichtigt, ob durch den Vorbehalt das Genehmigungsverfahren in zulässiger Weise beschleunigt werden kann. Insbesondere mit Blick auf die Verfahrensdauer kann das Genehmigungsverfahren durch die Verwendung des Auflagenvorbehaltes erheblich beschleunigt werden. Die ausstehende fachliche Beurteilung der Schall- und Schattengutachten durch das LUNG ist nicht kurzfristig zu erwarten. Mit der Angabe von ca. einem Jahr Bauzeit für die o. g. Windkraftanlagen ist ein ausreichend großes Zeitfenster für die Nachreichung der fachlichen Beurteilung des LUNG anzunehmen, um vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen die Ausübung des Auflagenvorbehaltes zu realisieren.

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 3 Abs. 2 BImSchG durch die Verwendung des Auflagenvorbehaltes in den Ziffern I.3.4.2, I.3.4.3 sind unwahrscheinlich, da mit der Angabe von ca. 1 Jahr Bauzeit ein ausreichend großes Zeitfenster für die Nachreichung der fachlichen Beurteilung durch das LUNG anzunehmen ist, um vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen die Ausübung des Auflagenvorbehaltes realisieren zu können.

Infraschall

Infraschall kann als schädliche Umweltwirkung im Genehmigungsverfahren nur dann Beachtung finden, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In der aktuell geltenden Rechtsprechung ist anerkannt, dass Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit keine schädliche Umweltwirkung darstellen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23.01.2020 – 22 CS 19.2297; Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 13.11.2019 – 2 B 278/19; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.01.2019 – 10 S 1919/17).

Darüber hinaus weisen die vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen.

Nach dem Kenntnisstand des LUNG gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbaren Studien, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren. Vorsorgemaßnahmen können sich aber nur gegen bekannte Risiken oder Gefahren richten.

Auch aktuelle Publikationen des Umweltbundesamtes v. August 2024 enthalten Aussagen zum durch Windenergieanlagen verursachten Infraschall. Es wird (bestätigend) konstatiert, dass dieser „jedoch deutlich unter der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. Daher ist es unwahrscheinlich, dass in Wohnräumen Pegel erreicht werden, die zu negativen gesundheitlichen Reaktionen führen.“

2.3.3 Begründung der Bauordnungsrechtlichen Auflagen (Ziff. I.3.5)

Die bauordnungsrechtlichen Auflagen sind notwendig, um die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicher zu stellen und erfolgen zur Kontrolle der Auflagen und der Genehmigungsvoraussetzung sowie der Ermittlung der Fristen zur weiteren Überwachung der Anlage und zur Bestimmung des Ablaufes der Genehmigung.

2.3.4 Begründung der Luftverkehrsrechtliche Auflagen (Ziff. I.3.6)

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festsetzung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) vom 15.5.2018
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)

- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766),
- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen verwiesen.

2.3.5 Begründung der arbeitsschutzrechtlichen Auflagen (Ziff. I.3.8)

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG) und dem dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerk bzw. aus den geltenden Normen.

Die Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten gewährleisten und schützen zu können.

2.3.6 Begründung der wasserrechtlichen Auflagen (Ziff. I.3.9)

Zu Ziff. I.3.9.3 und I.3.9.4

Zwingende Voraussetzung für die Zielerreichung „gutes ökologisches Potential“ an der Stoltenhäger Beek ist die Einrichtung und Einhaltung der Gewässerentwicklungsflächen. Die Kulisse wurde vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) M-V im März 2023 veröffentlicht (Quelle: <https://www.wrrl-mv.de/service/materialien/GewEntwfl/>).

Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V „Bauen und andere Maßnahmen im Gewässerentwicklungsraum“ vom 21.04.2021 darf im Gewässerentwicklungskorridor keine Nutzung ausgeführt werden, die geeignet ist, die Zielerreichung oder die Durchführung von Maßnahmen zur WRRL-Zielerreichung zu beeinträchtigen oder zu vereiteln.

2.3.7 Begründung der Natur- und Artenschutzrechtlichen Entscheidungen (Ziff. I.3.10)

Zu Ziff. I.3.10.1

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes ist eine ÖBB durch Fachpersonal erforderlich, um Eingriffe in Natur und Landschaft gem. §§ 14, 15 BNatSchG sowie den Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 ff. BNatSchG i.V.m. dem § 23 NatSchAG M-V zu vermeiden bzw. ggf. nachträglich zu kompensieren. Risiken für den Natur- und Artenschutz sind rechtzeitig und wirksam durch geeignete Maßnahmen auszuräumen. Die Vielzahl der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie deren Spezifität und Komplexität kann nicht durch Baufachleute betreut werden.

Es wird empfohlen, die ÖBB schon vor Ausführungsplanung zu beteiligen, um spätere Friktionen in der Bauabwicklung zu vermeiden.

Die ÖBB ist in zeitlicher Hinsicht vor Beginn der notwendigen bauvorbereitenden Arbeiten bis zur Fertigstellung der erdbezogenen Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes sowie einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, um den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes zu entsprechen.

Die ÖBB bezweckt damit u. a. den Schutz wandernder, auf den Bauflächen vorkommende Amphibien/Reptilien. Da Amphibien/Reptilien durch veränderte klimatische Bedingungen kaum noch in eine ausgedehnte Winterstarre verfallen und ganzjährig aktiv sein können, wäre eine monatelange Bauzeitenregelung anstelle einer ÖBB eine weder verhältnismäßige noch geeignete Schutzmaßnahme. So können bspw. prognostizierte Witterungsbedingungen ganzjährig Auswirkungen auf das Verhalten verschiedener Arten haben, welche einzelfallbezogen zu berücksichtigen sind.

Laut § 17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

Das vom Dezernat 45 des StALU VP geforderte Protokoll der ÖBB ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen.

Zu Ziff. I.3.10.2

Die Anzeige des Baubeginns markiert gleichzeitig den Beginn des tatsächlichen Eingriffs in Natur und Landschaft. Zur Erfüllung der Kontrollfunktion der Behörde ist daher Mitteilung an die Fachbehörde für Naturschutz notwendig.

Zur Protokollierungen

Gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Behörde die sach- und fristgerechte Durchführung von Vermeidungs- sowie festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist entgegen der Gesetzesbegründung eine Anwendung möglich. Zunächst ist festzustellen, dass die Prüfung der Unterhaltsverpflichtung der Behörde unverändert zukommt. Hieran ändert auch die geforderte Protokollierung nichts. Ein Protokoll gibt allein Auskunft über durchgeführte Maßnahmen oder Ereignisse und dokumentiert ggf. den Ist-Zustand. Ob dieser dem geforderten bzw. geschuldeten Zustand entspricht, ist seinerseits Gegenstand der Prüfung, die der Behörde obliegt. Die Protokollierung ermöglicht es der Behörde, ihrer Prüfpflicht nachzukommen. Das OVG Lüneburg sagt hierzu zu umfangreicheren Berichtspflichten:

Die Vorlage von Berichten durch den Eingriffsverursacher soll die Behörde dabei unterstützen, ihrer Prüfungspflicht mit angemessenem Aufwand nachzukommen. Dabei spielen, worauf die Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich hinweist, die Größe und Komplexität der Maßnahme eine Rolle. Ebenfalls zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die der Behörde zur Verfügung stehenden Ressourcen, die für die Durchführung eigener turnusgemäßer Kontrollen aufgewendet werden können, sowie der Umstand, dass die ordnungsgemäße Umsetzung und Unterhaltung der angeordneten Kompensationsmaßnahmen durch den Eingriffsverursacher nach § 6 Abs. 1 BImSchG eine Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist. Die Prüfungspflicht und die damit korrespondierende Berichtsvorlage durch den Eingriffsverursacher beugen damit einem Vollzugsdefizit vor, welches bei der Umsetzung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen bereits wegen der zum Teil langfristigen Unterhaltungszeiträume auch tatsächlich droht (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, a.a.O., § 17 BNatSchG Rn. 20; Prall/Koch, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 17 Rn. 23).

(OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2017 – 4 LC 197/15 –, Rn. 55, juris)

Angesichts der Vielzahl von Lenkungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Individualität der Bewirtschaftungen und deren Zeitpunkte im Jahr, unter Berücksichtigung der Fläche und der Abschaltungen für den Schutz der Fledermäuse, für die die Vollzugsbehörde zuständig ist, ist die Vollzugsbehörde zwingend auf die Übersendung von Protokollen angewiesen, damit ein Vollzugsdefizit ausgeschlossen wird. Die hierfür notwendigen Mitwirkungshandlungen der Beteiligten (Landwirte, Genehmigungsinhabende, ...) sind niedrigschwellig im Rahmen einer reinen Protokollierung vor Ort ohne großen Zeitaufwand zu leisten.

Zu Ziff. I.3.10.3

Realkompensationserlass Landschaftsbild

Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß §§ 14, 15 BNatSchG nicht vermieden werden können, sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Sofern solche Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen, ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzgeldzahlung zu leisten – vorausgesetzt, der Eingriff wird genehmigt oder tatsächlich durchgeführt. Die Art und Höhe der erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen oder der Ersatzgeldzahlung richten sich dabei nach dem Realkompensationserlass Landschaftsbild MV vom 27.03.2025 in Verbindung mit dem geänderten Kompensationserlass Windenergie MV vom 17.03.2025.

Der ermittelte Kompensationsbedarf beläuft sich auf 56.242 m² KfÄ. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Vorgaben des Realkompensationserlasses und berücksichtigt die in der ersten Ergänzung zum LBP (Stand: April 2025 Notus energy Wind GmbH & Co. KG) dokumentierte Ermäßigung aufgrund der Überlagerung einzelner WEA-Flächen. Grundlage der Ermittlung bilden die „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (HzE MV, 2018). Eingriffe können durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, beispielsweise durch den Ankauf von Ökopunkten aus einem nach der Ökokontoverordnung M-V (ÖkoKtoVO M-

V³²) anerkannten und geeigneten Ökokonto. In diesem Fall erfolgt die Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild für zwei Windenergieanlagen durch die Abbuchung von 56.242 m² KFÄ aus dem Ökokonto Nr. VG-029 „Anlage extensiver Mähwiesen bei Warnekow und Lentschow“. Die Reservierungsbestätigung der Punkte im oben genannten Ausmaß wurde durch den Antragsteller vorgelegt.

Eingriffsermittlung und Kompensation

Die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken im Außenbereich sowie die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Außenbereich stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 12 Abs. 1 Ziff. 12 NatSchAG M-V in Verbindung mit §§ 14, 15 BNatSchG dar. Die Eingriffe wurden in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bewertet. Der Kompensationsbedarf beträgt für die Biotopbeseitigung 20.714 m² KFÄ und für die Funktionsbeeinträchtigung von 20.163 KFÄ und für Versiegelung der Biotope 3.033 m² KFÄ. Dadurch ergibt sich ein Gesamtbedarf für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen von 43.910 m² KFÄ. Der Gesamtbedarf wird durch den Ankauf von Ökopunkten des Ökokontos Nr. VG-029 „Anlage extensiver Mähwiesen bei Warnekow und Lentschow“ vollständig kompensiert. Das Ökokonto ist geeignet, die Eingriffe in die Natur auszugleichen und zu ersetzen. Die Anforderungen entsprechen den Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG 2018).

Eingriffe in geschützte Biotope – Ausnahmegenehmigung

Geschützte Biotope, wie im vorliegenden Fall Rohrglanzgrasröhrichte und Gehölzsäume an Fließgewässern, unterliegen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V einem besonderen Schutz. Danach ist es grundsätzlich verboten, diese Biotope zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V können Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden, wenn

1. das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist,
2. zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
3. Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können.

Im vorliegenden Fall wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen mittelbare Beeinträchtigungen der betroffenen Biotope nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu zählen insbesondere Randwirkungen (Verschattung, Windwurf), stoffliche Einträge (Staub, Nährstoffe) sowie temporäre Störungen während der Bau- und Betriebsphase.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung liegen vor:

Das Vorhaben dient dem Ausbau erneuerbarer Energien und damit der Energiewende, die nach § 2 EEG und der Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 im überragenden öffentlichen Interesse steht und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit ist das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich.

Eine Verlagerung der Standorte innerhalb des ausgewiesenen Eignungsgebietes wurde geprüft, erweist sich jedoch als nicht zumutbar, da fehlende Flächenverfügbarkeiten, technische

Restriktionen (Turbulenzgutachten, Abstände zu Bestandsanlagen) und zusätzliche Eingriffe gegen eine Standortverschiebung sprechen. Es sind daher keine zumutbaren Alternativen ersichtlich.

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Eingriffsermittlung und Kompensation) stellen sicher, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen fachgerecht kompensiert werden.

Vor diesem Hintergrund liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V vor. Die Ausnahmegenehmigung wird daher erteilt.

Begründung Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542), § 45b BNatSchG und § 6 WindBG. Grundlage für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind die faunistischen Kartierungen, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Antragsunterlagen und behördlichen Kataster. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist ein Verstoß gegen Zugriffsverbote rechtlich nicht zu erwarten.

Zu Ziff. I.3.10.4

Artenspezifischer Einstieg

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen stellt potentiell eine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten im Sinne der §§ 14, 44 ff. BNatSchG dar, die entsprechend vorrangig zu vermeiden und, sofern eine Vermeidung nicht in Frage kommt, auszugleichen ist, § 15 Abs. 1 BNatSchG. § 44 BNatSchG sieht hierbei drei mögliche Konstellationen der Beeinträchtigungen vor: Durch das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 1, das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 sowie das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG. Hinsichtlich der Betroffenheit von Arten wurden durch die Fachliteratur Auswertungen bezüglich möglicher Faktoren, die eine Beeinträchtigung zur Folge haben, vorgenommen und daraus resultierend Parameter insbesondere in Form von Abstandsradien definiert, die eine Bewertung der Betroffenheit und die Möglichkeit, diese durch Maßnahmen zu vermeiden oder auszugleichen, ermöglichen.

Hinsichtlich der Bewertung des Risikos von Vögeln und Fledermäusen im Speziellen gilt: Im vorliegenden Verfahren richtet sich die Betroffenheit von Arten nach § 44 BNatSchG in Verbindung mit der AAB WEA – Teil Vögel (2016) sowie der AAB WEA – Teil Fledermäuse (2016). Hinsichtlich des Tötungsrisikos wird gemäß den Vorgaben ein gestaffeltes System eingehalten, wonach gem. AAB WEA Vorhaben im Ausschlussbereich nicht genehmigungsfähig und im Prüfbereich ggf. unter Vornahme von Vermeidungsmaßnahmen genehmigungsfähig sind. Hinsichtlich des Tötungsverbotes gem. § 45b BNatSchG gelten für die in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG betroffenen Arten die Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG, wonach im Nahbereich eine unwiderlegbare Vermutung für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, im zentralen Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos und

im erweiterten Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung für ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Jenseits des erweiterten Prüfbereiches wird ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unwiderlegbar vermutet.

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung konnte eine Betroffenheit kollisionsgefährdeter Großvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht festgestellt werden. Zwar befindet sich ein Seeadlerhorst (Stand 2025) innerhalb des zentralen Prüfbereiches zu den geplanten Anlagen. Das Dezernat 45 hat hierzu jedoch eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass im Umfeld der Windenergieanlagen keine erhöhte Raumnutzung durch die den Horst nutzenden Individuen zu erwarten ist. Das nach § 45b Abs. 3 BNatSchG grundsätzlich vermutete signifikant erhöhte Tötungsrisiko konnte damit im konkreten Einzelfall fachlich widerlegt werden.

Demgegenüber ist von einer Betroffenheit insbesondere von Kleinvogelarten (vgl. Begründung zu Ziff. I.3.10.5), Fledermäusen (vgl. Begründung zu Ziff. I.3.10.6) sowie Amphibien und Reptilien auszugehen. Im Vorhabengebiet befinden sich außerdem Reviere des Fischotters sowie des Biebers. Auch hier ist von einer Betroffenheit auszugehen. Bei den genannten Artengruppen kann es durch den Bau und Betrieb der Anlagen zur Verletzung aller drei genannten Zugriffsverbote kommen.

Im vorliegenden Fall sind für das Vorhaben zur Vermeidung und ggf. dem Ausgleich von Beeinträchtigungen dieser Arten die nachfolgend genannten Maßnahmen notwendig.

Die Minderungsmaßnahmen müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit der Betrieb einer Windenergieanlage Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern 1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des EEG von 90 Prozent oder mehr oder 2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent. Die Berechnung erfolgt nach Anlage 2 (zu § 45b Absatz 6 und 9, zu § 45d Absatz 2) des BNatSchG. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 Euro je MW angerechnet. Soweit zusätzlich Minderungsmaßnahmen für die Errichtung einer Windenergieanlage und die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung auf die 6 bzw. 8 Prozent ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 Euro pro MW und pro Jahr vorzunehmen. Da in der Regel auch Minderungsmaßnahmen in der Errichtungsphase hinzukommen werden, ist regelmäßig zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle ein Gesamtbudget zu bilden. Überschreiten die geeigneten Minderungsmaßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die zuständige Behörde zu entscheiden, welche Minderungsmaßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden.

Die Berechnung der Zumutbarkeit wurde durch das anerkannte Berechnungstool der Fachagentur Windenergie an Land „Rechentool zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz in Verbindung mit Anlage 2 Bundesnaturschutzgesetz (Version W1.0)“ durchgeführt. Das Vorhaben mit den in diesem Bescheid beauftragten artenschutzrechtlichen Auflagen ist für jede Windenergieanlage zumutbar.

Zu Ziff. I.3.10.5

Zur Vermeidung, dem Ausgleich und dem Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat der Verursacher des Eingriffes Maßnahmen zu treffen, § 15 Abs. 1 BNatSchG. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Durch das Bauvorhaben können Fortpflanzungsstätten von verschiedenen Brutvogelarten betroffen sein. Die den Antragsunterlagen beiliegende Brutvogelerfassung weist eine Vielzahl betroffener Kleinvogelarten im geplanten Bereich des Vorhabens nach. Im Rahmen einer Potenzialabschätzung durch die Behörde wurde das Vorhabengebiet unter Einbeziehung der Biotopausstattung sowie der landschaftlichen Strukturen bewertet. Das Umfeld der geplanten Windenergieanlagen ist durch eine kleinteilige Nutzungsmischung geprägt, die u. a. intensiv genutzte Ackerflächen, Feldhecken, Ruderalgebüsche, Grünlandbereiche sowie strukturgebende Gehölze und angrenzende Waldränder umfasst. Diese vielfältigen Strukturelemente bieten zahlreichen Kleinvogelarten geeignete Brut- und Nahrungsräume.

Aufgrund der Nähe der geplanten Anlagenstandorte und der vorgesehenen Zuwegung zu diesen strukturreichen Biotopen ist davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- und Brutstätten von Kleinvögeln in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben auftreten. Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist insbesondere der Schutz der Bodenbrüter relevant. Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 ff. BNatSchG für diese Arten ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern während des Bauvorhabens zu verhindern. Darüber hinaus ist zum Schutz von betroffenen Bodenbrütern eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Bauarbeiten sind außerhalb der Hauptbrutzeit (1. März bis 30. September) von Bodenbrütern durchzuführen.

Zu Ziff. I.3.10.6

Fledermäuse können an Windenergieanlagen zu Tode kommen (Kollision oder Baro-Trauma) (z.B. Richardson et al. 2021; Melber et al. 2023; Dietz et al. 2024). Windenergieanlagen wirken zusätzlich anlockend auf Fledermäuse (Goldenberg et al. 2021; Guest et al. 2022; Reusch et al. 2023; Dietz et al. 2024a), was wiederum das Kollisionsrisiko erhöht. Grundsätzlich sind Randstrukturjäger („Edge-space foraging“), Offenraumjäger („open-space foraging“) und migrierende Arten („Migrating bats“) am meisten durch Windenergieanlagen gefährdet (Rydell et al. 2010b; Voigt et al. 2015). Unter den in Deutschland vorkommenden Schlagopfern sind ca. 70 % migrierende Fledermausarten (Dietz et al. 2024). Die migrierenden Tiere nutzen nicht nur zwingend Leitstrukturen für den Durchzug, sondern können auch im freien Luftraum angetroffen werden (Albrecht & Grünfelder 2011). Um Energie zu sparen ist bei der Migration teilweise die Echoortung ausgesetzt (Erickson et al. 2002; Ahlén 2003; Holland et al. 2008; Walsh et al. 2012), sodass ein Erkennen eines Hindernisses nicht möglich ist. Mecklenburg-Vorpommern liegt mitten

im breiten Zugkorridor der wandernden Fledermausarten. Aufgrund des bundesweiten Verbreitungsschwerpunktes der kollisionsgefährdeten Arten besteht in MV ein überdurchschnittlich hohes Konfliktpotenzial zwischen Windenergieanlagen und Fledermäusen. Am folgendem Standort ist das Risiko aufgrund folgender Kriterien signifikant erhöht:

- ≤ 250 m zu Gehölzrändern
- ≤ 500 m zu wasserführenden Söllen/Gräben/Gewässern/Feuchtgebieten
- Standorte mit erwarteter hoher Aktivität wandernder Fledermäuse

Da der Standort einen Abstand von weniger als < 200 m zu Waldkanten/Wäldern aufweist sind alle vorkommenden Arten zu betrachten, da somit auch tief fliegende Arten/Waldspezialisten gefährdet sind (Lehnert et al. 2018; Voigt et al. 2020; Reusch et al. 2023). Bei Errichtung und Betrieb im Wald, ist das Kollisionsrisiko noch höher, da die Anlagen im direkt genutzten Lebensraum (Jagd & Quartierumfeld) betrieben werden (Ellerbrok et al. 2022; Reusch et al. 2023; Voigt et al. 2024).

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist ein natur- und artenschutzfachlichen Beurteilungsspielraum der Fachbehörde einzuräumen, auch im Genehmigungsverfahren (BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2013 – 4 C 1/12 –, BVerwGE 147, 118-127, Rn. 14). Dabei ist auch, in Ermangelung entgegenstehender konkreter Untersuchungen, eine worst-case-Betrachtung zulässig (mwN: BVerwG, Urteil vom 31. März 2023 – 4 A 11/21 –, Rn. 91, juris). Sofern die Habitatstrukturen oder die Lage des Vorhabens fachlich darauf deuten, dass Konflikte mit dem Schutz von Fledermäusen zu befürchten sind, und dieser Anschein nicht durch Vorabkartierungen widerlegt werden kann, ist eine worst-case-Betrachtung vorzunehmen.

Die genannten Fledermausarten gehören – wie alle Fledermausarten - zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, Exemplare der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf einzelne Individuen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwG Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10). Nach der ständigen Rechtsprechung umfasst das Tötungsverbot jedoch nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07). Seltene Einzelkollisionen werden nicht als Verstoß gegen das Tötungsverbot angesehen, sie sind „zwar nicht ‚gewollt‘ im Sinne eines zielgerichteten ‚dolus directus‘, müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Mit dieser Signifikanz-Schwelle soll gewährleistet werden, dass das „Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis“ wird (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06).

Was dabei aber genau unter dem signifikant erhöhten Risiko für ein Individuum zu verstehen ist, wird nicht definiert. Hilfsweise finden sich jedoch Erläuterungen, die darunter eine höhere Gefahr verstehen, als sie für das Tier in seinem natürlichen Umfeld besteht, etwa „dass Einzelexemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z. B. Opfer eines Raubvogels werden)“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Das Risiko für ein Fledermausindividuum, im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens während eines

bestimmten Zeitraums zu versterben (= die natürliche Mortalitätsrate) ist bei den oben genannten Arten vergleichsweise gering. Sie weisen eine sehr geringe jährliche Reproduktionsrate auf (maximal zwei Jungtiere je Fledermaus-Weibchen und Jahr), und sind daher für den Erhalt der Population darauf angewiesen, dass jedes einzelne Individuum lange überlebt. Natürlichen Feinden (wie z. B. Eulen oder Mardern) fallen sie nur im seltenen Ausnahmefall zum Opfer. Daher ist die Signifikanzschwelle für das Eintreten des Verbotstatbestandes bei Fledermausindividuen vergleichsweise geringer anzusetzen, als bei Individuen einer Art, die eine höhere natürliche Mortalitätsrate aufweist (wie z. B. einige Amphibienarten). Aus diesem Grund hat sich in der Fachwelt der Schwellenwert von maximal bis zu zwei Fledermaus-Schlagopfern je Windenergieanlage und Jahr für das Eintreten des Tötungsverbotes etabliert.

Die einzig wirksame Vermeidungsmaßnahme für die Tötung und Verletzung der Fledermäuse an WEA ist die Betriebsregulierung. Als nachtaktive Tiere, fliegen Fledermäuse i.d.R. nur zwischen dem frühen Abend und dem morgendlichen Sonnenaufgang. Das Weiteren wird die Fledermausaktivität durch die Witterung beeinflusst (Dietz et al. 2024; Mathgen et al. 2024).

Nach Barré et al. (2023) nimmt die Fledermausaktivität mit zunehmender Rotorgeschwindigkeit ab. Gezielte wissenschaftliche Untersuchungen zum Gefahrenpotenzial im Trudelbetrieb gibt es bislang aus dem RENEBA II Vorhaben, bei dem zumindest gezeigt werden konnte, dass durch den Trudelbetrieb keine schwerwiegenden Betroffenheiten bestehen (Dietz et al. 2024). Lt. AAB WEA und § 6 WindBG (in Verbindung mit dem Vollzugsleitfaden S.13 BMWK 2024) ist es möglich, die Abschaltzeiten auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen. Nach Länderleitfaden ist die Erfahrung und Eignung des Planungsbüros durch welches die Erfassung vorgenommen wird, nachzuweisen. Die fachlichen Anforderungen an ein Gondelmonitoring sind im Rahmen der länderspezifischen Leitfäden aufgeführt und abhängig vom Anlagentyp, dem Standort, der am Standort vorkommenden Fledermausaktivität und der Umgebungsstruktur. Vorab ist mit dem Dez. 45 des StALU VP Kontakt aufzunehmen, um den Prüfraum festzusetzen. Es ist unter bestimmten Kriterien nach AAB WEA 2016 möglich, das Gondelmonitoring einer Windenergieanlage auf eine andere zu übertragen:

- max. 500 m Abstand zwischen den WEA
- ähnliche Distanz zu den nächstgelegenen Bäumen, Gehölzen und Gewässern
- keine Unterschreitung der Mindest-Erfassungsstandorte

Da die Anlagen im vorliegenden Fall weiter als 500 m voneinander entfernt sind, sind Ergebnisse nicht übertragbar. Als Erfassungsstandorte für das freiwillige Gondelmonitoring sind somit beide Anlagen zu wählen. Die Studie von Voigt et al. (2015) betont die Notwendigkeit regelmäßiger Überwachungen, um Veränderungen in den Fledermauspopulationen und deren Verhalten zu erfassen. Eine Wiederholung alle zwei bis drei Jahre wird empfohlen, um aktuelle Daten zu erhalten und Schutzmaßnahmen anzupassen. Der Standort der WEA kann sich im Laufe der Betriebszeit durch Landnutzungsänderung, klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes oder Meideverhalten räumlich oder zeitlich verlagern (Mathgen et al. 2024). Des Weiteren variieren die Wetterbedingungen während der Zugzeit zwischen den Jahren derart, dass unterschiedliche Zugmuster auftreten, die mit zwei oder drei Erfassungsperioden nicht

vollständig zu beschreiben oder einzugrenzen sind (Rnjak et al. 2023). Der BfN-Leitfaden (Windenergie und Fledermäuse) empfiehlt eine Wiederholung des Monitorings alle zwei Jahre, insbesondere in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität. Dies hilft, potenzielle Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. BFA (2022) empfehlen eine Wiederholung des Gondelmonitorings im 5-Jahres-Rhythmus. Auch die EUROBATS-Richtlinie schlägt vor, das Monitoring in regelmäßigen Abständen von zwei bis drei Jahren durchzuführen.

LUNG MV (2016, S. 22) fordert eine Neuerfassung der Fledermausaktivität nach der Hälfte des Genehmigungszeitraumes (spätestens jedoch alle 12 Jahre), da sich die Aktivität und Zusammensetzung der Fledermausarten durch klimatisch bedingte Verschiebung des Zugzeitraumes und Landnutzungsänderungen verändern kann. Die fachlichen Anforderungen an Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für Fledermäuse bei Windkraftvorhaben sind gesetzlich nicht geregelt, sondern sind im Rahmen der länderspezifischen Leitfäden (LUNG MV 2016) aufgeführt. Der Länderleitfaden wird lt. Erlass vom Ministerium (09.08.2016) für Windkraftverfahren genutzt.

Auflagenvorbehalt

Die zunächst angeordneten Abschaltzeiten werden sich in der Regel durch die Durchführung eines Gondelmonitorings verändern. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nachweis einer stärkeren Konfliktrichtigkeit des Vorhabens zur gebotenen Senkung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos auch eine Ausweitung der Abschaltzeiten notwendig werden kann. Eine Anpassung erfordert in jedem Fall die Änderung der Nebenbestimmung, die durch den Auflagenvorbehalt ermöglicht wird.

Zu Ziff. 3.10.7

Die Vorgaben zur Protokollierung werden in Anlehnung an die allgemeine Begründung zu den Protokollierungen (vgl. „Protokollierungen“ oben) verbindlich festgesetzt.

Zu Ziff. 3.10.8

Da die Zuwegung, die WEA und die unterstützende Infrastruktur in unmittelbarer Nähe zu potenziellen Habitaten (< 500 m), Jagdgebieten und Leitstrukturen (< 200 m) von Fledermäusen geplant sind, ist mit einer baubedingten Störung durch Baustellenlicht und Baulärm zu rechnen (Rodrigues et al. 2014, Kelm et al. 2014; Mathgen et al. 2024; Voigt et al. 2024a). Dies würde einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen, der jedoch durch die nächtliche Bauzeitenregelung als Ausgleichsmaßnahme abgewendet werden kann.

Darüber hinaus sind im Vorhabengebiet nach Kenntnis des Dezernats 45 mehrere Biberreviere belegt; zudem wurden in der Vergangenheit Vorkommen des Fischotters nachgewiesen. Beide Arten nutzen Gewässerabschnitte und Uferbereiche insbesondere während der Nacht- und Dämmerungsstunden intensiv zur Nahrungssuche und Reviernutzung. Durch nächtliche Bautätigkeiten könnten auch hier erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen eintreten, die den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllen würden. Die Anordnung einer nächtlichen Bauzeitenregelung trägt daher nicht nur dem Schutz der Fledermäuse Rechnung, sondern gleichermaßen dem Schutz von Fischotter

und Biber, indem potenziell störende Einwirkungen auf deren Lebensräume in der empfindlichen Aktivitätsphase wirksam vermieden werden.

Zu Ziff. 3.10.9

Begründung Zumutbarkeitsberechnung – Einzahlung AHP

Die Minderungsmaßnahmen müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit der Betrieb einer Windenergieanlage Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern 1. um mehr als 8,3 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des EEG von 90 Prozent oder mehr oder 2. im Übrigen um mehr als 6,3 Prozent. Die Berechnung erfolgt nach Anlage 2 (zu § 45b Absatz 6 und 9, zu § 45d Absatz 2) des BNatSchG. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 Euro je MW angerechnet. Soweit zusätzlich Minderungsmaßnahmen für die Errichtung einer Windenergieanlage und die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung auf die 6 bzw. 8 Prozent ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 Euro pro MW und pro Jahr vorzunehmen. Da in der Regel auch Minderungsmaßnahmen in der Errichtungsphase hinzukommen werden, ist regelmäßig zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle ein Gesamtbudget zu bilden.

Überschreiten die geeigneten Minderungsmaßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die zuständige Behörde zu entscheiden, welche Minderungsmaßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden. Anstatt der weiteren Minderungsmaßnahmen ist eine Zahlung in die Artenhilfsprogramme anzuordnen. Entsprechend § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG 7 BT-Drs. 20/5830, S. 49. 15 können Minderungsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, nur auf Verlangen des Antragstellers angeordnet werden. Soweit verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde – neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen – eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Die zuständige Behörde hat die verschiedenen geeigneten Minderungsmaßnahmen untereinander zu gewichten und die wirksamsten Maßnahmen zu priorisieren. Bei mehreren betroffenen Arten ist der Erhaltungszustand der Arten zu berücksichtigen. Dabei kann auf den bundes-, landesweiten oder lokalen Erhaltungszustand abgestellt werden. Maßnahmen zugunsten von stark gefährdeten Arten und Arten mit einem negativen Entwicklungstrend sind vorrangig zu ergreifen. Maßnahmen, die für mehrere Arten wirksam sind, können priorisiert werden.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 6 WindBG hat der Antragsteller eine Zahlung in Geld zu leisten, soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind. Liegen vollständige Daten zu den Artenvorkommen vor und ist auf dieser Grundlage kein Verstoß sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage zu erwarten oder können alle zu erwartenden Verstöße durch Minderungsmaßnahmen hinreichend verringert werden, ist keine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen. Ansonsten ist eine Zahlung nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Satz 7 bis 9 WindBG mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen, welche erstmalig nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen fällig wird

Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 Satz 8 WindBG. Dort werden unter Nummer 1 und 2 zwei Pauschalbeträge festgelegt:

1. 450 Euro pro MW installierter Leistung und Betriebsjahr,
 - a. sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen,
 - b. oder sofern Schutzmaßnahmen angeordnet werden, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro je MW installierter Leistung liegen;
2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW installierter Leistung und Betriebsjahr.

Schutzmaßnahmen für Vögel nach Nummer 1 Buchstabe a umfassen alle Minderungsmaßnahmen für Vögel, die mit einer Abschaltung der Windenergieanlagen einhergehen. Mit der Verwendung des Wortes „Schutzmaßnahmen“ statt „Minderungsmaßnahmen“ orientiert sich der Gesetzgeber am Wortlaut des § 45b BNatSchG. Unter den Begriff fallen aber nicht nur Abschaltmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG (Antikollisionssystem, landwirtschaftliche und phänologiebedingte Abschaltung), sondern auch allgemein Abschaltungen zum Schutz von Vögeln vor allen weiteren Verbotsverstößen z.B. wegen Vogelzug, bei Ansammlungen oder wegen Störungen. Dies ergibt sich daraus, dass nicht von Brutvögeln, sondern von Vögeln allgemein gesprochen wird. Der reduzierte Betrag ist unabhängig davon, in welchem Umfang Abregelungen für Vögel angeordnet werden oder welche und wie viele Arten betroffen sind. Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen sind hingegen nicht erfasst, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie aufgrund der Sonderregel des § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG regelmäßig angeordnet werden. Ihre alleinige Anordnung soll noch nicht zu dem reduzierten Betrag führen. Nach Nummer 1 Buchstabe b ist der reduzierte Betrag auch dann anzuordnen, wenn die Summe der Investitionskosten für Schutzmaßnahmen 17.000 EUR je MW überschreitet. Um eine sinnvolle Anwendung der Zumutbarkeit zu gewährleisten, sind unter den Investitionskosten finanzielle Mittel zu verstehen, die in eine Sachanlage (fixe Kosten für Anschaffung oder Installation von Schutztechniken) fließen und einmalig anfallen.

In allen anderen Fällen hat die Genehmigungsbehörde 3.000 EUR je MW und Betriebsjahr anzuordnen. Dies umfasst vor allem den Fall, dass keine Daten vorhanden sind, auf deren Grundlage über das Vorliegen von Verbotsverstößen entschieden werden kann, und somit weder

Abschaltmaßnahmen für Vögel angeordnet werden können, noch Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 EUR je MW liegen, und daher lediglich Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse ergriffen werden. Es kann aber auch vorkommen, dass keine Minderungsmaßnahmen verfügbar sind oder Minderungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind und sich die Behörde gegen eine Anordnung von Abschaltungen für Vögel und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR je MW überschreiten, entschieden hat. Neben den 3.000 EUR je MW und Betriebsjahr kann die Behörde also nur Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR je MW nicht überschreiten, anordnen.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an das BMUV zu leisten. Die Gelder werden vom Bund verwaltet und fließen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

Die Berechnung der Zumutbarkeit wurde durch das anerkannte Berechnungstool der Fachagentur Windenergie an Land „Rechentool zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz in Verbindung mit Anlage 2 Bundesnaturschutzgesetz (Version W1.0)“ durchgeführt. Die folgende Tabelle zeigt die eingeflossenen Variablen:

	AZ landw. Bew.			AZ Fledermaus [%]	zumutbar?	Investitionskosten [€]					zumutbar?	Maßn. Prio	ausr. Daten vorhanden	AHP [€/MW/J]
	FS GL	FS Acker	24 / 48 [h]			ÖBB	CEF-Maßnahmen	Vermidungsmaßnahmen	Fledermausmodul	Insgesamt				
WEA2	0	nicht erforderlich	nicht erforderlich	2,5	ja	6.000,00 €	nicht erforderlich	nicht erforderlich	10.000,00 €	16.000,00 €	ja	nein	nein	3000
WEA4	0	nicht erforderlich	nicht erforderlich	2,5	ja	6.000,00 €	nicht erforderlich	nicht erforderlich	10.000,00 €	16.000,00 €	ja	nein	nein	3000

Begründung Einzahlung AHP – Daten

Gemäß § 6 WindBG ist zunächst anhand der vorhandenen Daten zu prüfen, ob Belange des Artenschutzes durch das Vorhaben betroffen werden und ob diese ggf. durch zumutbare Maßnahmen hinreichend vermieden werden können.

Gem. § 6 Abs. 1 S. 6 WindBG ist eine Zahlung in Geld in Artenhilfsprogramme (AHP) zu leisten, soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind. Da § 6 WindBG eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung für alle drei Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorsieht, müssen vollständige Daten sämtliche potenziell betroffenen Arten im Vorhabensbereich abbilden. Der Vollzugsleitfaden des BMUV/BMWK sieht hierzu vor:

Liegen vollständige Daten vor und ist auf dieser Grundlage kein Verstoß sowohl bei Errichtung als auch des Betriebs der Anlage zu erwarten oder können alle Verstöße durch Minderungsmaßnahmen hinreichend reduziert werden, ist keine AHP-Zahlung anzuordnen. Anderenfalls ist nach § 6 Abs. 1 S. 7 – 9 WindBG mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebs ein jährlich zu leistender Betrag festzusetzen, welcher erstmalig nach Inbetriebnahme der WEA fällig wird. Dies gilt ausdrücklich auch für Fälle, in denen Daten für relevante Arten nicht

vollständig, aktuell oder ausreichend räumlich genug sind (vgl. BMUV/BMWK-Vollzugsleitfaden, S. 10).

Im vorliegenden Fall liegen dem Dez. 45 keine vollständigen Daten zu den Artvorkommen im Umfeld des Vorhabens vor. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern hat, unter Hinzuziehung vorhandener Daten beim LUNG, lediglich Artdaten zu einer Auswahl von potentiell von der Errichtung und dem Betrieb einer WEA betroffenen Arten. Für die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Fischotter erfolgten Datenabfragen und Potenzialabschätzungen durch die Gutachterinnen sowie durch das Dez. 45 des StALU VP selbst

- Artenschutzfachbeitrag (Stand: 2018 Stadt Land Fluss Hellweg & Höpfner PartG mbB)
- Brutvogelerfassung (Stand 2015: UmweltPlan GmbH)
- UVP_Bericht (Stand: August 2018 Stadt Land Fluss Hellweg & Höpfner PartG mbB)
- Statusbericht zum Horstbesatz 2019 & Schreiadlerkartierung 2019 (Stand: Februar 2020, UmweltPlan GmbH)
- Erfassung Großvogelarten 2020 (Stand: November 2020 CINIGRA Großvogelschutz im Wald)

Weitere Arten, wie der Biber, wurden nicht berücksichtigt. Vorliegende Daten, wie die Brutvogelkartierung, sind zudem älter als fünf Jahre. Damit bilden die vorhandenen und ergänzend freiwillig vorgelegten Daten das potenzielle Artenspektrum nicht vollständig ab. Nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 S. 7 - 9 WindBG ist daher eine jährliche Zahlung in das Nationale Artenhilfsprogramm anzuordnen.

Zahlungshöhe:

Die Bemessung richtet sich nach der installierten Leistung. Soweit keine Abschaltmaßnahmen zum Schutz der Vögel nach § 6 WindBG ergriffen werden oder die Investitionskosten höher als 17.000,00 Euro je MW liegen, ist eine jährliche Zahlung von 3.000,00 Euro je Megawatt Leistung festzusetzen. Es sind keine Abschaltmaßnahmen zum Schutz von Vögeln vorgesehen. Investitionskosten oberhalb von 17.000,00 Euro je Megawatt wurden nicht vorgetragen. Für zwei Windenergieanlagen mit jeweils 3,6 MW ergibt sich eine Gesamtleistung von 7,2 MW. Damit ist ein jährlich zu leistender Betrag von [REDACTED] € für die Dauer des Betriebs festzusetzen. Die Zahlung wird erstmalig im Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen fällig.

2.3.8 Begründung der Bodenschutzrechtlichen Auflage

In den Maßnahmen zur Betriebseinstellung/Rückbau - siehe Nr. 10 der Kurzbeschreibung zum Vorhaben - ist die Entfernung von Kabelsystemen nicht als nicht vorgesehen aufgeführt. Die Auflage dient der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den §§ 4 und 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), da eine Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG durch die Kabelsysteme nicht erfüllt wird, Ermächtigungsgrundlage ist § 10 BBodSchG.

2.3.9 Zusammenfassung

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und die genannten beteiligten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben

bestehen und dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Beteiligten sind in den Bescheid aufgenommen worden. Von der Genehmigungsbehörde ist die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den einschlägigen Bestimmungen des BImSchG vorgenommen worden (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Die Prüfung hat ergeben, dass

- a) unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen und Hinweise sichergestellt ist, dass die Pflichten für den Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt. Dem Antrag ist zu entsprechen.

2.3.10. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 2 bis 4, 9 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG) in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V³³). Befreiungstatbestände nach §§ 7 und 8 VwKostG M-V liegen nicht vor.

Grundlage für die Berechnung der Verwaltungsgebühr ist die Gebührennummer 200.6 der Immissionsschutz-Kostenverordnung. Danach ist die Gebühr nach dem Herstellungswert zu berechnen, also den Kosten jener Lieferungen und Leistungen, die im Zeitpunkt der Genehmigung für die Herstellung bis zur Schlussabnahme erforderlich erscheinen. Zum Herstellungswert gehört auch die anfallende Umsatzsteuer. Der Herstellungswert ist dabei jeweils auf volle 500 EUR aufzurunden.

Im Formular 1.1 des ursprünglichen Antrages für 4 Anlagen wird ein Herstellungswert von [REDACTED] € angegeben, welcher jedoch im Abgleich mit den Herstellungskosten unter Kapitel 1.3.2 fehlerhaft ist. Die Herstellungskosten für eine WEA betragen nach Kapitel 1.3.2 [REDACTED] €. Der für die Kostenentscheidung genutzte Herstellungswert für die 4 ursprünglich beantragten WEA

beläuft sich damit auf [REDACTED] €. Aus den neuen Antragsunterlagen (vgl. Kapitel 1.1 Antragsformular) für die 2 beantragten WEA geht ein Herstellungswert von [REDACTED] € hervor.

Die Antragsänderung vom 20.09.2018 stellt im Sinne des Urteils des OVG Greifswald (Urt. v. 20.12.2022 – 3 LB 851/17, BeckRS 2022, 49456) ein „aliud“ dar. Sie griff deutlich in den Kernbereich des Vorhabens ein. Von bis dato vier Standorten blieben nunmehr zwei übrig. Die Anwendung einer UVP entfiel. Vgl. auch Ziff. III.1 Sachverhalt. Die erheblich geänderten Voraussetzungen erforderten die erneute Überprüfung der materiellen Zulässigkeitskriterien. Die

Frage der Genehmigungsfähigkeit stellte sich neu (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 13. Dezember 2012 – 2 B 1250/12 – juris RN. 15).

Die Antragsänderung entspricht demzufolge einem Neuantrag gem. § 4 BlmSchG und wird daher gleichzeitig als konkludente Rücknahme des vorhergehenden Antrages vom 20.10.2017 (Posteingang vom 27.10.2017) gewertet.

Folglich wurden innerhalb dieses Verwaltungsverfahrens auf Antrag der Antragstellerin von der Behörde zwei Amtshandlungen durchgeführt. Diese beziehen sich auf den ursprünglichen Antrag (Posteingang 27.10.2017) sowie die Antragsänderung mit Posteingang 20.09.2018. Eine separate Gebührenermittlung für beide Amtshandlungen mit Bezugnahme auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Immissionsschutz-Kostenverordnung war daher geboten.

Für die 1. und 2. Amtshandlung ist jeweils die ImmSchKostVO M-V – Kostenverordnung Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen vom 26. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 116) in der Fassung vom 01. Juni 2017 heranzuziehen.

Mit Datum vom 31.08.2018, 16.10.2023 und 09.07.2024 wurden jeweils Revisionen des Schallgutachtens eingereicht.

Mit Datum vom 19.05.2020 und 09.06.2020 wurde eine umfassende Naturschutzfachliche Stellungnahme und ein Statusbericht zum Horstbesatz durch den Antragsteller zur Erfüllung der Nachforderungen der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung nachgereicht.

Die Einreichung eines neuen Antragssatzes zum Zeitpunkt des Verlangens der Anwendung des § 6 WindBG (Datum: 19.10.2023) entspricht einer Ergänzung des ursprünglichen Antrages.

In einer Ergänzung vom 04.07.2024 zur Zwischenstellungnahme vom 26.03.2024 des Dezernats 45 wurde auf ein Problem mit der temporären Zuwegung hingewiesen. Am 25.07.2024 fand ein Gespräch zwischen dem StALU VP und der Antragstellerin bezüglich der Zuwegungsproblematik statt. Daraufhin reichte die Antragstellerin am 29.07.2024 Unterlagen beim Dezernat 45 nach.

Mit Datum vom 19.04.2025 wurden ergänzende Unterlagen im Rahmen des ab dem 27.03.2025 gültigen Realkompensationserlass zur Prüfung eingereicht.

Die Gebührennummer 201.4.2 findet in der Kostenentscheidung keine Anwendung, da eine Vorprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung zwar durchgeführt, aber nicht endgültig abgeschlossen wurde (siehe Ziff. III.2.1.2).

1. Amtshandlung - Beantragung von vier Vestas V136 mit NH 149,00 m

Gebührennummer 200.6

Kommentar

Bei Herstellungskosten von mehr als 5.000.000 bis zu 50.000.000 € berechnet sich die Gebühr gemäß der Formel 21.500 € zzgl. 0,3 % des 5.000.000 € übersteigenden Herstellungswertes.

Berechnung: 21.500,00 € + 0,003 x () €

Gebührenbetrag Gebührennummer 200.6: €

Kostenermäßigung gem. § 15 Abs. 2 Nr. 1 VwKostG M-V:

Kommentar:

Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist. Das ist hier der Fall, da die Änderung auf einen anderen Antragsgegenstand mit einer Rücknahme des ursprünglichen Antrages gleichzusetzen ist.

Berechnung: € x 0,25 = €

Ermäßigung €

€ Gebühren – € Ermäßigung]

Endgebühr für 1. Amtshandlung:

€

2. Amtshandlung – Weiterführung des Verfahrens für zwei Vestas V136 mit NH 149,00 m

Gebührennummer 200.6

Kommentar

Bei Herstellungskosten von mehr als 5.000.000 bis zu 50.000.000 € berechnet sich die Gebühr gemäß der Formel 21.500 € zzgl. 0,3 % des 5.000.000 € übersteigenden Herstellungswertes.

Berechnung: 21.500,00 € + 0,003 x () €

Gebührenbetrag Gebührennummer 200.6: €

Gebührennummer 201.4.6

Kommentar

Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens bis 30% der Gebühren nach Nummer 200.6, mindestens 155 €.

Berechnung:

€ x 0,3 = € (Einreichung neuer Antragsatz mit nachfolgender, erneuter Behördenbeteiligung, umfangreiche Nachreichungen naturschutzrechtlicher Unterlagen, Einreichung von zwei Revisionen des Schallgutachtens)

Gebührenbetrag Gebührennummer 201.4.6: €

Endgebühr für 2. Amtshandlung: €

Endgebühr insgesamt: 1. Amtshandlung + 2. Amtshandlung

■■■■■■■■■■ = ■■■■■■ €

Die Verwaltungsgebühr für das vorliegende Genehmigungsverfahren, die sich aus der Summierung der zwei Amtshandlungen ergibt, beträgt ■■■■■■ €.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S. 2 VwGO Klage beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung gestellt und begründet werden

V. Hinweise

1. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1.1

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektrum:

Oktavspektrum der geplanten Anlagen³⁴

Oktavmittenfrequenz [Hz]	62,5	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel [dB(A)]	86,4	91,3	95,3	98,7	100,5	99,5	90,6	73,8

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

1.2

Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anordnungen zu treffen (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

1.3

Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung

begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage um eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG handelt.

1.4

Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 und 1a BlmSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BlmSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BlmSchG eine Änderung vornimmt.

1.5

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BlmSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BlmSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die nach § 16 Abs. 1 BlmSchG notwendige Genehmigung wesentlich ändert.

1.6

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BlmSchG).

1.7

Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb während der Dauer von 3 Jahren ruht, ohne dass eine Fristverlängerung beantragt oder bewilligt worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

1.8

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unberührt privater Rechte Dritter.

1.9

Bei Wechsel des Betreibers der Anlagen ist dieser dem StALU VP schriftlich anzuzeigen (§§ 52 Abs. 2 und 52b BlmSchG).

2. Bauordnungsrechtliche Hinweise

2.1

Die wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen (DIBt)

-Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung- in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch sowie die Einhaltung der in den Gutachten formulierten Auflagen sind durchzuführen.

2.2

Der Weiterbetrieb der WEA nach Ablauf der Entwurfslebensdauer kann durch festgelegte Prüfmethode, die den Weiterbetrieb der WEA gemäß dem aktuellen Stand der Technik ermöglichen, nachgewiesen werden. Die Sicherheit der WEA hinsichtlich der Aussage zur Standsicherheit hängt vom Umfang und Auswahl der Prüfmethode und der Probennahme, Durchführung und Bewertung des beauftragten Sachverständigen ab. Die bautechnische Zulassung ist unbefristet.

3. Luftverkehrsrechtliche Hinweise

3.1

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT vom 30.04.2020 B4) und auf Grundlage der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erteilten Zustimmung (Schreiben vom 22.11.2019, AZ: [REDACTED]) zur Abweichung von den Vorgaben gemäß Nr. 20.1 Satz 3 der AVV an den Windenergieanlagen gemäß den Nebenbestimmungen auszuführen.

3.2

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):

Gemäß Auflage I.3.6.8 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter

<http://www.regierungmv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.

3.3

Veröffentlichungsdaten:

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen. Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

3.4

Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt: – Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes – maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN – ungefähre Standzeit Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str.14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen [REDACTED] anzugeben. Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierungmv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden.

4. Hinweis der Bundeswehr

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

5. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

5.1

Die Belange der EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ sind zu beachten.

5.2

Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und gegebenenfalls bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. (§ 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

5.3

Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr, sowohl bei der Planung, als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt. (§ 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV³⁵))

5.4

Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in § 2 Abs. 2 BaustellV angegebenen Zeiten, ist dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (§ 2, Anhang I und II BaustellV)

6. Wasserrechtliche Hinweise und Hinweise des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

6.1

Bei dem geplanten Vorhaben ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV³⁶) zu beachten.

6.2

Gemäß § 17 AwSV sind die Grundsatzanforderungen einzuhalten. Die Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Des Weiteren müssen die Anlagen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

6.3

Die Pflichten des Betreibers bei Betriebsstörungen ergeben sich aus § 24 AwSV. Wer eine Anlage betreibt, erfüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält oder setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge gemäß § 24 Abs. 2 AwSV unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

6.4

Der Betreiber hat nach § 46 AwSV Überwachungs- und Prüfpflichten. Die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren.

6.5

Grundwasserabsenkungen sind Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG³⁷. Sollten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind sie gesondert auszuweisen und bei der Wasserbehörde nach § 8 WHG mindestens einen Monat vor Baubeginn zu beantragen. Der Verbleib des anfallenden Wassers ist im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

6.6

Die Querung der Stoltenhäger Beek für die Zuwegung erfolgt im Bereich des vorhandenen Durchlasses am Ende des Betonplattenweges. Das Bauwerk ist in seinem jetzigen Zustand nicht für die Querung mit Schwerlastverkehr geeignet. Die Ertüchtigung muss durch den

Vorhabenträger erfolgen. Die bauliche Umsetzung ist mit dem Verband vorab im Detail abzustimmen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommmer-Rügen ist in die Planung einzubeziehen.

6.7

Der ertüchtigte Durchlass ist anschließend nach Lage und Höhe einzumessen und die Bestandsunterlagen dem Verband zu übergeben.

6.8

Im Bereich der Stoltenhäger Beek und den Zuflussgräben im weiteren Umfeld des Vorhabens bestehen mehrere aktive Biberreviere. Dies führt entsprechend zu erhöhten Wasserständen, so dass die vorhandenen Felddrainagen ggf. nicht mehr jederzeit frei auslaufen können. Zeitweise oder bereichsweise Vernässung des Untergrundes im Bereich der Anlagenstandorte und der Zuwegung (insbesondere zur WEA 04) sind zu erwarten. Fluchtröhren mit Längen bis zu 15 m ab Gewässerböschung des Bibers bis zur geplanten gewässerparallelen Zuwegung sind nicht ausgeschlossen. Sollte die Zuwegung durch Biberbauten unterhöhlt werden, ist mit einer Beeinträchtigung der Befahrbarkeit zu rechnen.

6.9

Aus Sicht der Gewässerunterhaltung ist beidseitig der Gewässer ein Streifen von 7 m ab Böschungsoberkante von baulichen Anlagen und Anpflanzungen frei zu halten. Die Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung > 15 m ab Böschungsoberkante wird jedoch empfohlen.

7. Naturschutzrechtliche Hinweis

Hinweis zu I.3.10.7 - nachträgliche Anpassung der Nebenbestimmung

Das zuständige Dez. 45 des StALU VP behält sich vor, die zu enthaltenen Parameter der Protokoll-Tabelle anzupassen, falls sich seitens ProBat Änderungen an die Anforderungen der Protokolle ergeben.

8. Bodenschutzrechtliche Hinweise

8.1

Der Mutterboden ist dem bodenschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz entsprechend vor Beginn der Baumaßnahmen im Bereich der zu überbauenden Flächen abzuschleiben, in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung zu schützen und an geeigneter Stelle wiederzuverwenden (§§ 4, 7 BBodSchG, § 1 LBodSchG M-V, § 6 Abs. 9 und 10 BBodSchV). Dies gilt auch für Kabeltrassen.

8.2

Aushub, der im Zuge der Tiefbauarbeiten anfällt, wird getrennt nach Unter- und Oberboden am Ort in Mieten zwischengelagert und später in den entsprechenden Schichtungen wieder eingebaut. Eine Durchmischung der Bodenschichten oder Beimischung von Fremdstoffen sind zu vermeiden. Der Oberboden wird im Bereich der Wege und Stellflächen abgetragen.

8.3

Die während der Bauzeit lediglich temporär genutzten Verkehr- und Montageflächen, Hilfskran und Kranaufbaufläche, Überfahrungen), die nur für die Errichtung der WEA benötigt werden, werden nach Ende der Baumaßnahmen vollständig beräumt und entsprechend den ursprünglichen Verhältnissen wiederhergerichtet, rekultiviert und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Dazu sind alle baubedingten Fremdstoffe (Abfälle, Schotter, Vlies etc.) rückstandsfrei von den Flächen zu entfernen. Der Ausbau des Befestigungsmaterials ist rückstandsfrei durchzuführen. Beim Ausbau ist sicherzustellen, dass eingebaute Tragschichten rückstandsfrei entfernt werden und dabei keine Vermischung von Schotter, Füllsand und dem natürlichen Unterboden stattfindet.

8.4

Durch die Baumaßnahmen verursachte nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Für den Unterboden ist eine geeignete Tiefenlockerung bis zur Untergrenze der Verdichtungszone durchzuführen. Auf rekultivierten Flächen hat der Ober- und Unterboden durchwurzelbar und wasserdurchlässig zu sein.

8.5

Nach endgültiger Betriebseinstellung bzw. dauerhafter Aufgabe der Nutzung der WEA (z.B.: Stilllegung) sind diese, sowie alle versiegelten Flächen und ober- und unterirdischen Anlagen nebst Anlagenteile (inklusive Fundamente, Kranstellflächen, Nebenanlagen, Wegen usw.) fachgerecht zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind auch die unter der Erde verlegten Kabel und Fundamente (Tiefe 4 m) nach Nutzungsende zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Der Boden ist aufzulockern, und die natürliche Bodenfunktion wieder zu aktivieren.

8.6

Anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial ist durch einen fachkundigen Sachverständigen/altlastenkundiges Ingenieurbüro auf Grundlage der Ersatzbaustoffverordnung zu beurteilen. Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwendung des Bodenaushubs, d.h. die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insb. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz und der §§ 6-8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen.

8.7

Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes: §§ 4 Abs. 1 und 2 i.V.m § 1, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz [BBodSchG]). Bei der Ausführung der Baumaßnahme, die sowohl die Errichtung der Anlagen als auch die Zuwegung betreffen, und bei dauerhafter Nutzungsaufgabe der WEA zum nachsorgenden Bodenschutz sind die Belange des Bodenschutzes gemäß § 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen.

9. Denkmalpflegerische Hinweise

9.1

Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss im Bereich der künftigen Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) gleichwohl mit dem Vorhandensein bislang unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt.

9.2

Um Verzögerungen während der Bauphase zu vermeiden, ist eine archäologische Voruntersuchung bzw. archäologische Begleitung des Bauvorhabens sinnvoll. Das gilt insbesondere, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale, wie in diesem Fall, nicht im Rahmen einer UVP ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind.

9.3

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen kann bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Domhof 54/5, 19055 Schwerin erfolgen.

10. Hinweise des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

10.1

Eine Löschversorgung kann nicht gewährleistet werden. Es sind zwischen den Bauherren, der Gemeinde und der Feuerwehr Abstimmungen zu treffen um sich zusätzlich zu bevorraten. Für die Verlegung der Zu- und Ableitungen und der Herstellung der Zuwegung sind gesonderte Abfragen zu starten.

10.2

Im Bereich der geplanten Überfahrt von der k16 zu den geplanten Standorten über die Trinkwasserleitung AZ DN 100 hat ein Leitungsaustausch entsprechend der benötigten Überfahrtbreite der Schwerlasttransporte zu erfolgen. Dieses hat zu Lasten des Zustandänderers zu erfolgen.

10.3

Das Bauvorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIB der Trinkwasserfassung Hohenwarth. Es sind die DVGW-Richtlinie W 101, Februar 1995 und der Schutzzonenkatalog zu beachten.

11. Hinweise der 50Hertz Transmissions GmbH

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des geplanten Vorhabens M214 gemäß Netzentwicklungsplan. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weitere Informationen siehe:

https://www.netzentwicklungs-plan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_

V. Rechtsgrundlagenverzeichnis

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

²LBauO M-V - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, mehrfach geändert sowie §§ 65a bis 65d und Anlage neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130)

³ LuftVG – Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

⁴ NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

⁵ BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

⁶ BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

⁷ TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁸ LAI-Hinweise – Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 30. Juni 2016

⁹ FGW Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, in der derzeit gültigen Fassung, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

¹⁰ AVV – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)

¹¹ ProdSG – Produktionssicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

¹² ProdSV – Neunte Verordnung zum Produktionssicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704) in der Fassung vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

¹³ BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

¹⁴ ArbSchG - Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch

Februar 2015, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)

³¹ VwVfG M-V – Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06. Mai 2020

³² ÖkoKtoVO M-V - Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2014 (GVOBl. M-V 2014, 290)

³³ ImmSchKostVO M-V – Kostenverordnung Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen vom 26. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 116) in der Fassung vom 01. Juni 2017

³⁴ SWEKO T05 0068-3311 Ver00 vom 15.08.2017

³⁵ BauStellV – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)

³⁶ AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

³⁷ WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2025 (BGBl. I S. 189)

In Auftrag


Ulrike Pietz
Dezernentin



Anlagen: 2 Antragsordner

Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

¹⁵ GefStoffV - Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)

¹⁶ ArbStättV - Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)

¹⁷ LWaG – Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184)

¹⁸ FFH-Richtlinie – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43 EWG vom 21. Mai 1992

¹⁹ BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

²⁰ DIN 19639 Ausgabe 2019-09 – Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben

²¹ BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

²² DSchG - Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

²³ VwKostG M-V – Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, ber. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)

²⁴ VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

²⁵ UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

²⁶ WindBG – Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

²⁷ 9. BlmSchV – Neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

²⁸ 4. BlmSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

²⁹ LwUmwuLBehV MV – Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)

³⁰ ImmSchZustLVO M-V – Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung) vom 12.
